



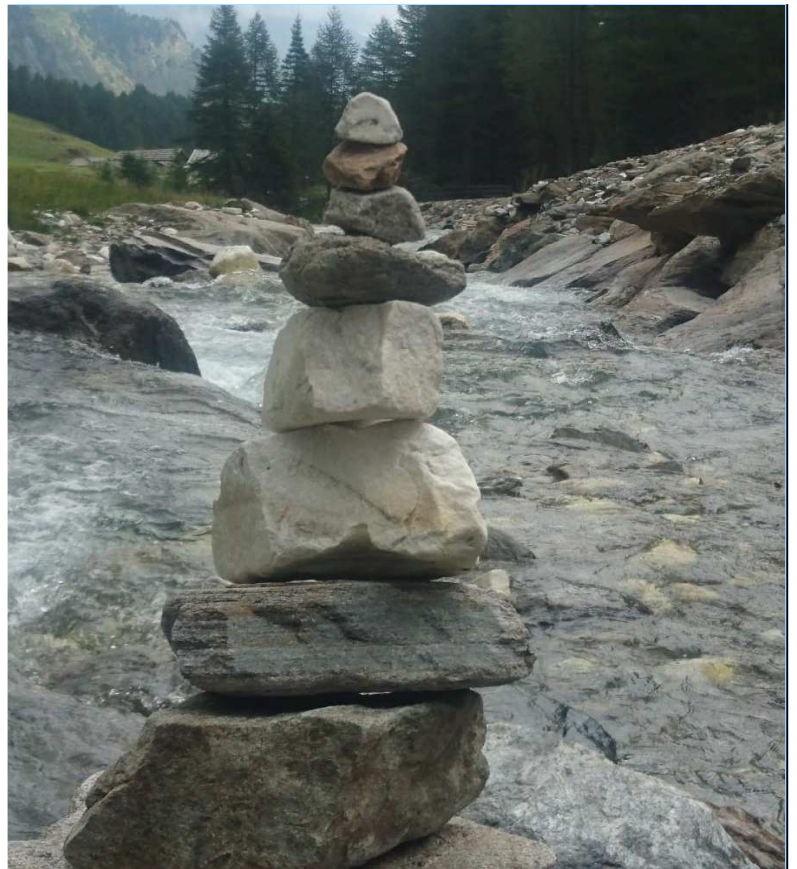
GEWÄSSER- SCHUTZPLAN

**AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL**

BAND G

Normativer Teil

15.6.2021



BAND G

Normativer Teil

TITEL I RECHTSRAHMEN	3
Art. 1 Rechtsrahmen	3
Art. 2 Gewässerschutzplan	4
Art. 3 Zweck und Inhalte	4
Art. 4 Wirkungen	4
Art. 5 Bestandteile des GSP	5
Art. 6 Genehmigungsverfahren	5
Art. 7 Aktualisierung, Änderungen und Ergänzungen des Plans	6
Art. 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6
Art. 9 Aufhebungen	6
TITEL II EIGENSCHAFTEN DER WASSERKÖRPER	8
KAPITEL I – Typisierung und Identifizierung der Wasserkörper (Band A)	8
Art. 10 Identifizierung und Typisierung von Oberflächenwasserkörpern	8
Art. 11 Identifizierung und Typisierung der Grundwasserkörper	8
Art. 12 Referenzstellen für Flusswasserkörper	8
Art. 13 Grenzüberschreitende und interregionale Wasserkörper	8
KAPITEL II – Qualitätszustand und Umweltziele (Band D)	9
Art. 14 Festlegung des Überwachungsprogrammes	9
Art. 15 Bestimmung des Qualitätszustandes	10
Art. 16 Umweltziele	10
Art. 17 Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Umweltziele	10
KAPITEL III – Schutzgebiete (Band E)	13
Art. 18 Verzeichnis der Schutzgebiete	13
Art. 19 Gebiete mit Zweckbestimmung zur Entnahme von „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ ..	13
Art. 20 Süßwasserkörper, die schutz- oder verbesserungsbedürftig sind, um das Leben von Fischen zu erhalten	13
Art. 21 Identifizierung der Badegewässer	13
Art. 22 Empfindliche Gebiete (Richtlinie 91/271/EWG)	14
Art. 23 Nitratgefährdete Gebiete (Richtlinie 91/676/EWG) und Maßnahmen zur Verhinderung einer möglichen Verunreinigung des Wassers durch Nitrate	14
Art. 24 Durch Pflanzenschutzmittel gefährdete Gebiete (Richtlinie 91/414/EWG)	14
Art. 25 Wasserkörper, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen sind	15
TITEL III MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER GEWÄSSER.....	15
KAPITEL I - Prinzipien	15
Art. 26 Erhaltung und Erreichung der Umweltziele der Oberflächengewässer	15
Art. 27 Erhaltung und Erreichung der Umweltziele der Grundwasserkörper	16
KAPITEL II - Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Schutz der Gewässer	16
Art. 28 Abwasserbewirtschaftung (Band B)	16
Art. 29 Wärmetauschanlagen (Band B)	17
Art. 30 Wasserkultur- und Fischzuchtbetriebe (Band B)	18
Art. 31 Kreislaufführung und Wiederverwendung von Wasser (Band B)	18
Art. 32 Schneeräumung (Band B)	19

Art. 33 Niederschlags- und Waschwasser von Außenflächen (Band B)	19
Art. 34 Nutzung der Oberflächengewässer	20
Art. 35 Bestehende Wasserableitungen aus Oberflächengewässern	20
Art. 36 Erneuerung von Wasserableitungen aus Oberflächengewässern	21
Art. 37 Neue Wasserableitungen aus Oberflächengewässern	21
Art. 38 Neue Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer mittleren jährlichen Nennleistung kleiner als 3.000 kW	22
Art. 39 Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer mittleren jährlichen Nennleistung größer als 3.000 kW	24
Art. 40 Definition des guten qualitativen und quantitativen Zustandes der Fischpopulation	25
Art. 41 Maximale Ableitungsmengen aus Oberflächengewässern	25
Art. 42 Maßnahmen zum Schutz der Grundwasserkörper	26
KAPITEL III – Weitere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	27
Art. 43 Management der Stauraumsedimente	27
Art. 44 Vegetation in den Uferzonen	28
Art. 45 Management der Gräben in der Talsohle	28
Art. 46 Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums	28
Art. 47 Sportliche Aktivitäten in Gewässern	29
Art. 48 Lebensraum- und Artenschutz	30
Art. 49 Gebietsfremde invasive Arten	30
Art. 50 Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen	30
Art. 51 Finanzierungen	30

TITEL I

RECHTSRAHMEN

Art. 1

Rechtsrahmen

1. Die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, in geltender Fassung, zielt auf den Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von Abwassereinleitungen.
2. Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000, „Wasserrahmenrichtlinie“ (nachfolgend WRRL), in geltender Fassung, stellt den Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Union im Bereich der Wasserpolitik dar.
3. Der Art. 9 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (nachfolgend Autonomiestatut), weist der Autonomen Provinz Bozen primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der „Nutzung der öffentlichen Gewässer“ zu.
4. Gemäß Art. 14 des Autonomiestatutes erfolgt die Nutzung der öffentlichen Gewässer durch Staat und Provinz gemäß der jeweiligen Zuständigkeit auf der Grundlage eines Gesamtplanes (WNP), welcher im Einvernehmen erstellt wird.
5. Art. 2 des GvD Nr. 463 vom 11. November 1999^I, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend *das öffentliche Wassergut, Wasserbauten und Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie sowie betreffend die Produktion und Verteilung von elektrischer Energie*“ vervollständigt die Autonomiebestimmungen im Bereich der Gewässernutzung und überträgt die Verwaltungskompetenz über das öffentliche Wassergut, insbesondere die Befugnisse hinsichtlich Wasserbauten erster und zweiter Kategorie und der Vergabe von Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie in Anlagen über 3 MW. Art. 2 legt fest, dass der Gesamtplan für die Nutzung der öffentlichen Gewässer (nachfolgend WNP) auch als Plan der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung gilt.
6. Mit GvD Nr. 152 vom 3. April 2006, „Umweltkodex“, wurde die WRRL auf nationaler Ebene umgesetzt. Es gliedert das Staatsgebiet in acht Flussgebietseinheiten.
7. Dekrete zur Umsetzung des GvD 152/2006:
 - a) MD Nr. 131 vom 16. Juni 2008 „Technische Kriterien für die Charakterisierung der Wasserkörper“;
 - b) MD Nr. 56 vom 14. April 2009 „Technische Kriterien für die Überwachung der Oberflächenwasserkörper“;
 - c) GvD Nr. 30 vom 16. März 2009 „Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung“;
 - d) Dekret MATTM vom 17. Juli 2009 „Sammlung und den Austausch von Informationen“;
 - e) Dekret MATTM Nr. 260 vom 8. November 2010 „Klassifizierung der Oberflächengewässer“.
 - f) MD Nr. 156 vom 27. November 2013 „Verordnung betreffend die technischen Richtlinien für die Identifizierung der künstlichen und stark veränderten Wasserkörper, für Fließgewässer und Seen, für die Änderung der technischen Bestimmungen des GvD vom 3. April 2006, Nr. 152, betreffend Bestimmungen im Umweltbereich, ausgearbeitet aufgrund des Artikels 75 Absatz 3 desselben GvD“.
 - g) GvD Nr. 172 vom 13. Oktober 2015, „Umsetzung der Richtlinie 2013/39/EU zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik“.
8. Das Landesgesetz Nr. 8 vom 18. Juni 2002 „Bestimmungen über die Gewässer“ regelt den Bereich Gewässerschutz.

^I Die vom GvD 463/1999 vorgesehene Gültigkeit des Wassernutzungsplanes als Wassereinzugsgebietsplan in den autonomen Provinzen Trient und Bozen wurde mit Urteil Nr. 353 vom 6.-7. November 2001 des Verfassungsgerichtshofes bestätigt.

Art. 2 Gewässerschutzplan

1. Der Gewässerschutzplan (nachfolgend GSP) ist gemäß Art. 3 Absatz 1 des DPR vom 22. Juni 2017 ein Teilplan des WNP und ist mit den spezifischen Zielen der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit der östlichen Alpen gemäß Art. 117 des GvD 152/2006 koordiniert.
2. Der GSP definiert gemäß WNP und LG 8/2002 den qualitativen und quantitativen Schutz der Wasserkörper.
3. Der GSP ist gemäß Art. 49 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 als Landesfachplan eingestuft.

Art. 3 Zweck und Inhalte

1. Der GSP setzt die Bestimmungen des LG 8/2002 und des WNP um und legt Richtlinien und Vorschriften fest, an die sich die Pläne und Programme des Landes anpassen müssen.
2. Gemäß Art. 27 des LG 8/2002 beinhaltet der GSP:
 - a) die Eigenschaften der Gewässer,
 - b) die Bestimmung der Umweltqualitätsziele und der Ziele für die zweckbestimmte Nutzung,
 - c) qualitative und quantitative Schutzmaßnahmen, welche innerhalb des Wassereinzugsgebiets untereinander abgestimmt und koordiniert sind,
 - d) die Angabe der Termine für die Durchführung der Maßnahmen und der Prioritäten,
 - e) die Ermittlung des Bedarfs an Kanalisationen und Kläranlagen für kommunales Abwasser mit Angabe der Anlagen von übergemeindlichem Interesse sowie der Festlegung des Standortes der Anlagen, der Dringlichkeit, der Ausführungszeit und der Emissionsgrenzwerte,
 - f) die Vorschriften und Hinweise zur Führung von Abwasserdiensten, zur Organisation der entsprechenden Verwaltungs- und Kontrollstrukturen und der technischen Dienste, zum Personal der Dienste und zu den erforderlichen technischen Ausstattungen und Geräten,
 - g) die Schutzbestimmungen und Sanierungsmaßnahmen der Gewässer,
 - h) das Programm zur Überprüfung der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen.
3. Der GSP legt die Umweltziele und die Ziele für die zweckbestimmte Nutzung der Gewässer von öffentlichem Interesse fest und definiert die notwendigen Maßnahmen zu deren Sicherstellung und Erreichung. Darüberhinaus werden Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Schutz vorgesehen.
4. Der GSP beschreibt die erforderlichen Maßnahmen für eine nachhaltige Gewässernutzung.

Art. 4 Wirkungen

1. Die Inhalte des GSP haben unmittelbare Wirkung, wenn sie restriktiver sind als die in den derzeitigen Plänen oder Programmen des Landes vorgesehenen oder wenn sie noch nicht vorgesehene Beschränkungen und Maßnahmen darstellen. Sind andere bereichsspezifische Regelungen oder Planungsinstrumente restriktiver, so kommen diese zur Anwendung.
2. Der GSP, als Teilplan des WNP, hat die gemäß Art. 2 Absatz 4 des DPR vom 22. Juni 2017 vorgesehenen Wirkungen.
3. Gemäß Art. 28 des LG 8/2002 bewirkt die Genehmigung des GSP die Änderung der geltenden urbanistischen Planungsinstrumente und erklärt die Gemeinnützigkeit, Unaufschiebbarkeit und Dringlichkeit der im Plan vorgesehenen Maßnahmen. Die Vorgaben werden von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung von Amts wegen in den Bauleitplan der betroffenen Gemeinde aufgenommen. Abweichende Vorgaben, die im jeweiligen Bauleitplan enthalten sind, gelten als aufgehoben.

Art. 5 Bestandteile des GSP

1. Der GSP besteht aus:

- Band A: Typisierung und Identifizierung der Gewässer
- Band B: Abwasserbewirtschaftung
- Band C: Belastungsanalyse
- Band D: Qualität der Wasserkörper
- Band E: Verzeichnis der Schutzgebiete
- Band F: Maßnahmen zum Schutz der Gewässer
- Band G: Normativer Teil
- Anlage 1: Typisierung und Identifizierung der Oberflächenwasserkörper
- Anlage 2: Gewässerformulare der Fließgewässer und Seen
- Anlage 3: Formblätter der kommunalen Kläranlagen

Art. 6 Genehmigungsverfahren

1. Der GSP wird von der Landesregierung in Übereinstimmung mit dem WNP genehmigt (Art. 3, Abs. 3, Teil III des WNP).
2. Er unterliegt der strategischen Umweltprüfung (nachfolgend SUP) gemäß LG 17 vom 13. Oktober 2017.
3. Gemäß LG 13/1997 und LG 17/2017 erfolgt die Genehmigung des GSP in nachfolgenden Schritten:
 - a) Der von der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz (nachfolgend Umweltagentur) ausgearbeitete Planentwurf wird von der Landesregierung in einer Erstlesung genehmigt; anschließend wird das Verfahren zur strategischen Umweltprüfung eingeleitet. Hierzu wird der GSP zusammen mit dem Umweltbericht im Bürgernetz der Provinz und an der Amtstafel der Gemeinden für einen Zeitraum von 60 aufeinander folgenden Tagen veröffentlicht und für denselben Zeitraum bei der Umweltagentur und in den Gemeinden des Landes allen Bürgerinnen und Bürger für Bemerkungen zugänglich gemacht.
 - b) Gleichzeitig wird der Planentwurf an die Flussgebietsbehörde der Östlichen Alpen übermittelt, die innerhalb von 90 Tagen ihre Stellungnahme abgeben kann.
 - c) Innerhalb von 120 Tagen ab Veröffentlichung können die Gemeinden unter Berücksichtigung der ihnen vorgelegten Stellungnahmen ihr Gutachten zum Planentwurf gemeinsam mit den vorgelegten Stellungnahmen bei der Umweltagentur einreichen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Stellungnahmen der Gemeinden nicht mehr berücksichtigt.
 - d) Das Amt für Umweltprüfungen legt den Entwurf des GSP der vom Vorsitzenden des Umweltbeirates eingesetzten Arbeitsgruppe zur fachlichen Prüfung vor. Die Arbeitsgruppe erstellt innerhalb von 60 Tagen ab Ablauf der Frist für die Einreichung von Stellungnahmen einen Untersuchungsbericht zum vorgelegten Entwurf und den vorgelegten Bemerkungen und Vorschlägen.
 - e) Innerhalb der darauffolgenden 30 Tage erarbeitet der Umweltbeirat ein abschließendes Gutachten zu den vorhersehbaren Umweltauswirkungen des Plans, wobei er den Untersuchungsbericht der Arbeitsgruppe und die eingereichten Stellungnahmen bewertet.
4. Die Landesregierung genehmigt den GSP auf der Grundlage des Gutachtens des Umweltbeirates und der vorgelegten Stellungnahmen.
5. Die nachfolgenden Genehmigungen des GSP erfolgen gemäß LG 9/2018 und LG 17/2017.

Art. 7

Aktualisierung, Änderungen und Ergänzungen des Plans

1. Der GSP unterliegt alle sechs Jahre einer Überprüfung. Aktualisierungen und Änderungen des GSP können jederzeit bei begründeten Bedürfnissen nach dem in Art. 6 vorgesehenen Verfahren vorgenommen werden.
2. Nicht wesentliche Aktualisierungen, Änderungen und Ergänzungen des Plans werden von der Landesregierung auf Vorschlag der Umweltagentur in Abweichung von dem in Art. 6 genannten Verfahren genehmigt. Als nicht „wesentlich“ gelten Aktualisierungen, Änderungen oder Ergänzungen, welche sich aus Neuerungen in den europäischen oder staatlichen Vorgaben ergeben.

Art. 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Der GSP tritt einen Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses der Landesregierung im Amtsblatt der Region in Kraft.
2. Die Bestimmungen des Bandes F, Kapitel 6.4 für Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Anlagen mit einer mittleren jährlichen Nennleistung kleiner 3000 kW gelten für neue Konzessionsgesuche und für Gesuche um wesentliche Änderung bestehender Konzessionen gemäß Art. 19, Abs. 4 des Landesgesetz Nr. 2 vom 26. Jänner 2015, sofern das Gesuch nach Inkrafttreten des GSP eingereicht wurde.

Art. 9

Aufhebungen

1. Der GSP ersetzt:
 - a) den Landesplan 1980 für die Klärung der Abwässer, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1417 vom 23. März 1981.
 - b) den Teilplan des GSP, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3243 vom 6. September 2004, mit welchem das Landesgebiet der Flussgebietseinheit der Östlichen Alpen als Einzugsgebiet in empfindliches Gebiet ausgewiesen wurde, in Durchführung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft Nr. 396/00 vom 25. Februar 2002.
 - c) den Beschluss der Landesregierung Nr. 1543 vom 8. Juni 2009 über die Charakterisierung, d. h. Typisierung und Identifizierung von Oberflächenwasserkörpern und die Identifizierung von Referenzstandorten in der Autonomen Provinz Bozen.
 - d) den Beschluss der Landesregierung Nr. 834 vom 14. Juli 2015 über besonders sensible Gewässer gemäß Art. 34 LG 2/2015.
 - e) den Beschluss der Landesregierung Nr. 1159 vom 5. März 1998 über Gewässer, die für das Leben von Fischen als geeignet ausgewiesen sind;
 - f) folgende Unterschutzstellungsdekrete:
 1. Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen 18. März 1977, Nr. 15/HO – Unterschutzstellung des Fennberger Sees und der unmittelbar angrenzenden Flächen
 2. Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen vom 18. März 1977, Nr. 16/HO – Unterschutzstellung der zwei Montiggler Seen und der unmittelbar angrenzenden Flächen
 3. Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen vom 18. März 1977, Nr. 17/HO – Unterschutzstellung des Karersees und der unmittelbar angrenzenden Flächen
 4. Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen vom 18. März 1977, Nr. 18/HO – Unterschutzstellung des Toblacher Sees und der unmittelbar angrenzenden Flächen
 5. Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen vom 20. März 1977, Nr. 19/HO – Unterschutzstellung des Vahrner Sees und der unmittelbar angrenzenden Flächen

6. Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen vom 20. März 1977, Nr. 20/HO – Unterschutzstellung der Völser Weiher und der unmittelbar angrenzenden Flächen
7. Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen vom 21. Juli 1978, Nr. 38/HO – Genehmigung von Sondermaßnahmen zum Schutze des Toblacher-Sees
8. Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen vom 21. Juli 1978, Nr. 39/HO – Genehmigung von Sondermaßnahmen zum Schutze des Vahrner-Sees
9. Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen vom 8. September 1978, Nr. 42/HO – Unterschutzstellung des Pragser Wildsees und der unmittelbar angrenzenden Flächen
10. Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen vom 8. September 1978, Nr. 43/HO – Unterschutzstellung des Durnholzer Sees und der unmittelbar angrenzenden Flächen
11. Dekret des Landeshauptmanns vom 4. Juni 1980, Nr. 76/SA - Unterschutzstellung des Antholzer-Sees und der unmittelbar angrenzenden Flächen
12. Dekret des Landeshauptmanns vom 17. Juni 1996, Nr. 352/28/1 – Abänderung des Dekretes des Landeshauptmanns von Südtirol vom 4. Juni 1980, Nr. 76/SA betreffend "Unterschutzstellung des Antholzer-Sees und der unmittelbar angrenzenden Flächen"

TITEL II

EIGENSCHAFTEN DER WASSERKÖRPER

KAPITEL I – Typisierung und Identifizierung der Wasserkörper (Band A)

Art. 10

Identifizierung und Typisierung von Oberflächenwasserkörpern

1. In der Autonomen Provinz Bozen sind 297 Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² und 134 Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet zwischen 6 und 10 km² identifiziert (Anlage 1, Tabelle 1 und Tabelle 2). Die Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² werden darüberhinaus auch typisiert.
2. Laut Kriterien der WRRL werden fünf natürliche Seen und vier vorläufig erheblich veränderte (vorl. EVWK) Stauseen identifiziert und typisiert. Darüberhinaus, sind aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung und ihres wirtschaftlichen und touristischen Interesses weitere neun Seen von Landesinteresse identifiziert (Anlage 1, Tabelle 3). Einige dieser Seen können eine besondere Zweckbestimmung aufweisen (Art. 20 und 21).

Art. 11

Identifizierung und Typisierung der Grundwasserkörper

1. In der Autonomen Provinz Bozen werden 39 Grundwasserkörper identifiziert und typisiert (Band A, Tabelle 11).

Art. 12

Referenzstellen für Flusswasserkörper

1. Für die Flusswasserkörper sind 11 Referenzstellen ausgewiesen:

Tabelle 1: Referenzstellen in der Autonomen Provinz Bozen.

Kodex des Wasserkörpers	Name des Wasserkörpers und Beschreibung der Referenzstelle	Punkt	Typen Kodex
A.400.45.a	Trafoier Bach: oberhalb Camping Trafoi	11141	03GH1N
A.465	Zerzerbach: oberhalb St. Martin Kirchlein	11132	03SS1N
Fa	Talfer: oberhalb Pens	11259	
C.450.20	Plankensteinbach: oberhalb Zusammenfluss mit Pfannbach	11364	
G.395	Pfeldererbach: bei Lazins, oberhalb Ableitung	11148	03SS2N
B.600b	Mareiterbach: oberhalb Mareit	11233	03GH2N
D.150c	Reinbach: oberhalb Mündung, bei Winkel	11341	
De	Ahr: unterhalb Mühlen	11342	03SS3N
Gc	Passer: bei Quellenhof	11150	
Cb	Rienz: unterhalb Nasswandquellen	11300	03SR6N
C.400.10b	Stollabach: bei Bad Altpirgs	11330	

Art. 13

Grenzüberschreitende und interregionale Wasserkörper

1. Die Drau (Jb), von der Rückgabe des Wasserkraftwerks GD/66 (Vierschach) bis zur Staatsgrenze ist als Wasserkörper von grenzüberschreitendem Interesse der Flussgebietseinheit Donau identifiziert.

- Der Rambach (A.420) im oberen Vinschgau entspringt in der Schweiz (Val Müstair). Er ist als Wasserkörper von grenzüberschreitendem Interesse der Flussgebietseinheit der Östlichen Alpen identifiziert.
- Folgende Wasserkörper sind als interregionale Wasserkörper der Flussgebietseinheit der Östlichen Alpen identifiziert:

Tabelle 2: interregionale Wasserkörper der Flussgebietseinheit der Östlichen Alpen.

Einzugs- gebiet	Kodex WK	Name des Wasserkörpers	Beschreibung des Abschnitts	Typ	Zuständigkeit
Piave	N.15	Torrente Padola	Quelle - Öffnung des Tals (Zufluss zum Torrente S. Valentino)	2	interregional Venetien/Bozen
Etsch	C.585.30	Val Popenabach	Ursprung - Mündung	3	interregional Venetien/Bozen
Etsch	K.10	Novella	Ursprung – Typänderung	2	interregional Trient/Bozen
Etsch	L	Avisio	Stramentizzo-Stausee – Zusammenfluss rio di Brusago	14	interregional Trient/Bozen
Etsch	A.20	Salurnergraben	Zufluss Porzengraben - Mündung	0	interregional Bozen/Trient

- Folgende Wasserkörper sind als Wasserkörper von interregionalem Interesse der Flussgebietseinheit der Östlichen Alpen identifiziert:

Tabelle 3: Wasserkörper von interregionalem Interesse der Flussgebietseinheit der Östlichen Alpen.

Einzugs- gebiet	Kodex WK	Name des Wasserkörpers	Beschreibung des Abschnitts	Typ
Piave	N.5	Ru de Fanes	Quelle - Zufluss zum Rio Travenanzes	22
Etsch	K.5	Pescarabach	Ursprung – Provinzgrenze	2
Etsch	A.15	Großer Kalterergraben	Kalterer See – Provinzgrenze	8
Etsch	Ai	Etsch	Zusammenfluss mit Eisack – Provinzgrenze	18

- Die Umweltagentur sorgt für die notwendige Koordinierung mit den zuständigen Behörden der benachbarten Regionen, Provinzen und Ländern bei der Definition der Belastungen, der Beeinträchtigungen, der Qualitätszustände, der Umweltziele und der Maßnahmen der oben angeführten grenzüberschreitenden und interregionalen Flusswasserkörper.

KAPITEL II – Qualitätszustand und Umweltziele (Band D)

Art. 14

Festlegung des Überwachungsprogrammes

- Die Überwachung der Wasserkörper wird von der Umweltagentur mit Unterstützung weiterer zuständiger Abteilungen durchgeführt.
- Das Überwachungsprogramm 2014-2019 (Band D) bezieht sich auf den Bewirtschaftungszeitraum 2015-2021.
- Das Überwachungsprogramm zur Festlegung des chemischen und ökologischen sowie qualitativen und quantitativen Qualitätszustandes der Wasserkörper und zur Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen wird nach Ablauf des Bewirtschaftungszeitraumes neu definiert und von der Umweltagentur in Einvernehmen mit den weiteren zuständigen Abteilungen laut Absatz 1, sowie in Zusammenarbeit der Flussgebietseinheit genehmigt. Anpassungen innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraumes werden mit demselben Verfahren genehmigt.

Art. 15 Bestimmung des Qualitätszustandes

1. Band D und Anlage 2 des GSP führen den Qualitätszustand der Wasserkörper für den Überwachungszeitraum 2009-2014 sowie vorläufige Ergebnisse aus dem Überwachungszeitraum 2014-2016 an.
2. Am Ende eines Bewirtschaftungszeitraumes wird der Qualitätszustand aller typisierten Wasserkörper von der Umweltagentur bestimmt und genehmigt.
3. Wird im Laufe des Bewirtschaftungszeitraumes die Verschlechterung des Qualitätszustandes eines Wasserkörpers festgestellt, definiert die Umweltagentur geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes und die weitere Überwachung.
4. Bei anthropogen bedingtem Trockenfallen eines Gewässers wird allen biologischen Qualitätskomponenten die Einstufung „schlecht“ zugewiesen.
5. Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung der Umweltziele der Gewässer werden von der Umweltagentur im Sinne des Art. 56 Abs. 2 des LG 8/2002 überprüft und abgenommen.
6. Für erheblich veränderte bzw. künstliche Wasserkörper erfolgt die Bestimmung des ökologischen Potenzials bis zur Anwendung der nationalen Bestimmungsmethode anhand der Methode zur Bestimmung des ökologischen Zustandes.
7. Der Qualitätszustand von interregionalen bzw. grenzüberschreitenden Wasserkörpern wird in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Nachbarregion bzw. Nachbarstaaten festgelegt.

Art. 16 Umweltziele

1. Der GSP definiert:
 - a) die Umweltziele für typisierte Oberflächengewässer (Anlage 2);
 - b) die Umweltziele für Fließgewässer mit Einzugsgebiet zwischen 6-10 km² (Anlage 1, Tabelle 2);
 - c) für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet unter 6 km² und für nicht typisierte Seen gelten die Prinzipien der WRRL;
 - d) für alle Grundwasserkörper gilt das Umweltziel gut.
2. Am Ende eines Bewirtschaftungszeitraumes werden die Umweltziele von der Umweltagentur aktualisiert und genehmigt.
3. Das Umweltziel bezieht sich auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial.

Art. 17 *geändert mit B.LR vom 08.03.2022 Nr. 147 und mit B.LR vom 17.06.2025 Nr. 435

Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Umweltziele

1. Unter Berücksichtigung der in Band A, Kapitel 1.4 angeführten Kriterien und in Übereinstimmung mit Art. 4, Absatz 3 der WRRL kann die Landesregierung einen künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper definieren.
2. Die nachfolgend angeführten 28 typisierten Wasserkörper haben das festgelegte ökologische und/oder chemische Umweltziel innerhalb 2021 nicht erreicht. Für den Bewirtschaftungszeitraums 2022-2027 gelten die Angaben laut Tabelle 4.

Tabelle 4: Umweltziel und Ausnahmeregelungen der Wasserkörper, die den guten Zustand nicht erreicht haben. weniger strenges UZ e.: weniger strenges Umweltziel erreicht, NG: Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten (Art. 4, Absatz 4 WRRL), TU: Ausnahmeregelung aufgrund von technischer Durchführbarkeit (Art. 4, Absatz 5 WRRL), UK: Ausnahmeregelung aufgrund von unverhältnismäßiger Kosten (Art. 4, Absatz 5 WRRL), VV: vorübergehende Verschlechterung (Art. 4, Absatz 6 WRRL).

Kodex WK	Name des Wasserkörpers und Beschreibung des Abschnittes	ökologisches Umweltziel	Ausnahme	chemisches Umweltziel	Ausnahme
S25	Haidersee	gut nach 2027	NG	Ziel gut erreicht	
S143	Kalterer See	gut nach 2027	NG	Ziel gut erreicht	
A.15.10	Kleiner Kalterergraben	weniger strenges UZ e.	TU, UK	Ziel gut erreicht	
A.20	Salurnergraben	weniger strenges UZ e.	TU, UK	Ziel gut erreicht	
A.40c	Schwarzenbach	weniger strenges UZ e.	TU	Ziel gut erreicht	
A.45	Branzollergraben	weniger strenges UZ e.	TU, UK	Ziel gut erreicht	
A.45.25.5	Landgraben	weniger strenges UZ e.	TU	Ziel gut erreicht	
F.55a	Emmerbach	weniger strenges UZ e.	TU	Ziel gut erreicht	
A.65	Etschgraben - Mondscheingraben	weniger strenges UZ e.	TU	Ziel gut erreicht	
A.70	Etschgraben	weniger strenges UZ e.	TU, UK	Ziel gut erreicht	
A.70.5	Eppanerbach	weniger strenges UZ e.	TU, UK	Ziel gut erreicht	
A.90b	Giessengraben	weniger strenges UZ e.	UK	Ziel gut erreicht	
A.90a	Giessengraben	weniger strenges UZ e.	TU, UK	Ziel gut erreicht	
A.95	Vilpianerbach	weniger strenges UZ e.	TU, UK	Ziel gut erreicht	
H.5	Marlinger Muehlbach	weniger strenges UZ e.	UK	Ziel gut erreicht	
G.30	Finelebach	weniger strenges UZ e.	TU	Ziel gut erreicht	
A.200b	Zielbach	weniger strenges UZ e.	TU	Ziel gut erreicht	
A.210	Unterer Naturnser Graben	weniger strenges UZ e.	UK	Ziel gut erreicht	
A.215	Saegebach	weniger strenges UZ e.	UK	Ziel gut erreicht	
A.235	Sackgraben	weniger strenges UZ e.	TU, UK	Ziel gut erreicht	
A.245b	Galsaunerbach	weniger strenges UZ e.	UK	Ziel gut erreicht	
A.340	Allitzerbach	weniger strenges UZ e.	UK	Ziel gut erreicht	
A.365	Tanaserbach	weniger strenges UZ e.	TU	Ziel gut erreicht	
A.420	Rambach	gut bis 2027	DT	Ziel gut erreicht	
A.15.50	Pfusserlahn	weniger strenges UZ e.	TU, UK	gut bis 2027	
A.20.5	Porzengraben	weniger strenges UZ e.	TU, UK	gut bis 2027	
A.135b	Naifbach	weniger strenges UZ e.	TU, UK	gut bis 2027	
A.285b	Plimabach	Ziel Gut erreicht		gut bis 2027	
A.15	Großer Kalterergraben	weniger strenges UZ e.	TU, UK	weniger strenges UZ e.	NG, TU

3. Für 24 typisierte Wasserkörper mit ökologischem Zustand „gut“ wird das Umweltziel „sehr gut“ festgelegt, welches innerhalb 2027 zu erreichen ist („Sehr gut bis 2027“).

Tabelle 5: Wasserkörper mit Umweltziel "Sehr gut 2027".

Kodex WK	Name des Wasserkörpers	ökologisches Umweltziel
B.65c	Braienbach	sehr gut bis 2027
B.65.95a	Tschaminbach	sehr gut bis 2027
I.170	Salteriebach	sehr gut bis 2027
I.200	Langentalbach	sehr gut bis 2027
Ca	Rienz	sehr gut bis 2027
E.80a	St. Vigilbach	sehr gut bis 2027
E.80.15	Pfarrbach	sehr gut bis 2027
E.230.55	Sarè-Bach	sehr gut bis 2027
C.305a	Wielenbach	sehr gut bis 2027
C.400.10a	Stollabach	sehr gut bis 2027
C.400.70	Finsternbach	sehr gut bis 2027
C.585	Seelandbach	sehr gut bis 2027
C.585.30	Val popena bassa Bach	sehr gut bis 2027
B.600.150.35	Bodenbach	sehr gut bis 2027
G.470	Seeberbach	sehr gut bis 2027
A.230.50a	Pfossentalbach	sehr gut bis 2027
A.285a	Plimabach	sehr gut bis 2027
A.400.45a	Trafoierbach	sehr gut bis 2027
A.400.45.55	Trafoierferner	sehr gut bis 2027
A.400.120	Zaytalbach	sehr gut bis 2027
A.410a	Punibach	sehr gut bis 2027
A.505a	Karlinbach	sehr gut bis 2027
J.105.15	Ixenbach	sehr gut bis 2027
J.105.40a	Fischleintalbach	sehr gut bis 2027

4. Die Ausnahmeregelungen laut Art. 25, Absatz 5 und 6 des LG 8/2002 und Art. 4, Absatz 5 der WRRL gelten für bestimmte Wasserkörper, die durch menschliche Tätigkeiten so stark beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass sich vorgesehene Umweltziele nicht erreichen lassen oder die hierfür notwendigen Maßnahmen unverhältnismäßig teuer sind. Wird diese Ausnahmeregelung angewandt, muss der unter diesen Umständen erreichbare bestmögliche ökologische und chemische Zustand garantiert werden. Auch ist eine Verschlechterung des Qualitätszustands der anderen betroffenen Abschnitte des Wassersystems zu verhindern. Es sind – wenn auch weniger kostenintensive – Verbesserungsmaßnahmen mit dem Ziel umzusetzen, den im Gewässer bestehenden ökologischen Zustand möglichst aufzuwerten. Die Anwendung dieser Regelung obliegt der Landesregierung, welche auch weniger strenge Umweltziele festlegen kann.
5. Die Ausnahmeregelungen laut Art. 25, Absatz 5 und 6 des LG 8/2002 und Art. 4, Absatz 6 der WRRL werden bei Wasserkörpern angewandt, deren Zustand sich aufgrund natürlicher Ursachen oder durch höhere Gewalt bedingte, außergewöhnliche und vernünftigerweise nicht vorhersehbare Umstände verschlechtert hat. Der BWP der Flussgebietseinheit der Östlichen Alpen schlägt für die Bewertung dieser Phänomene geeignete Indikatoren vor. In der Autonomen Provinz Bozen werden für die Bewertung das „Ereigniskataster – Wassergefahren der Agentur für Bevölkerungsschutz“ und andere strategische Pläne, Programme und Informationssysteme verwendet. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung obliegt der Landesregierung, welche auch Maßnahmen festlegt, die zur Wiederherstellung der Qualität des Gewässers nach Überwindung der genannten Umstände zu ergreifen sind.

6. Aufgrund des landesweit hohen Nutzungsdruckes, weisen lediglich 13 % der Gesamtlänge aller identifizierten Wasserkörper des Landes einen „sehr guten“ ökologischen Qualitätszustand auf. Aus diesem Grund findet, mit Ausnahme von Eingriffen zur Sicherheit der Menschen, bei Oberflächenwasserkörpern die Ausnahmeregelung laut Art. 4 Abs. 7 der WRRL, die eine Verschlechterung des Qualitätszustandes von sehr gut auf gut infolge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen gewährt, keine Anwendung.

KAPITEL III – Schutzgebiete (Band E)

Art. 18

Verzeichnis der Schutzgebiete

1. Das aktuelle Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß der WRRL und des GvD 152/2006 findet sich im Band E des GSP.

Art. 19

Gebiete mit Zweckbestimmung zur Entnahme von „Wasser für den menschlichen Gebrauch“

1. Als Oberflächenwasserkörper mit dieser Zweckbestimmung wird der Gießmannbach F.110.5 ins Verzeichnis der Schutzgebiete aufgenommen. Er fällt unter die Kategorie A1.
2. Alle identifizierten Grundwasserkörper sind als Gewässer mit der Zweckbestimmung „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ ausgewiesen.
3. Die Schutzzonen für Wasser für den menschlichen Gebrauch sind durch die jeweiligen Landesgesetze geregelt um die qualitativen und quantitativen Eigenschaften der für die öffentliche Trinkwasserversorgung bestimmten Wasserressourcen und der Mineralwässer zu gewährleisten, zu erhalten und zu verbessern.

Art. 20

Süßwasserkörper, die schutz- oder verbesserungsbedürftig sind, um das Leben von Fischen zu erhalten

1. Es werden keine Wasserkörper, die im Sinne der Richtlinie 2006/44/EG schutz- oder verbesserungsbedürftig sind, um das Leben von Fischen zu erhalten, ausgewiesen.

Art. 21

Identifizierung der Badegewässer

1. Die Umweltagentur überwacht die als Badegewässer eingestuftten Seen und prüft die Badetauglichkeit an insgesamt 13 Messpunkten:

Tabelle 6: Badeseen der Autonomen Provinz Bozen.

Kodex des Wasserkörpers	Name des Wasserkörpers	Fläche in km ²	ausgewiesene Badezonen und Messpunkte
S143	Kalterer See	1,31	3
S142	Großer Montiggler See	0,18	2
S141	Kleiner Montiggler See	0,05	1
S216	St. Felixer Weiher (Tretsee)	0,04	1
S209	Wolfgrubener See	0,03	2
S206	Vahrner See (Obersee)	0,02	1
S228	Fennberger See	0,01	1
S17	Völser Weiher	0,02	2

2. Die Messergebnisse und die Eignung als Badegewässer werden auf der Website der Umweltagentur für die Dauer der Badesaison veröffentlicht.
3. Im Verzeichnis der Schutzgebiete ist aufgrund seiner Größe nur der Kalterer See angeführt (größer als 0,5 km² Wasseroberfläche).

Art. 22

Empfindliche Gebiete (Richtlinie 91/271/EWG)

1. Das gesamte Einzugsgebiet der Etsch gilt als „Wassereinzugsgebiet des empfindlichen Gebietes Nordwestlicher Adria-Raum“.
2. Zur Einhaltung der europäischen und nationalen Ziele in Bezug auf die Ausweisung als „Wassereinzugsgebiet in empfindlichem Gebiet“, sieht der GSP vor, dass die Gesamtbelastung aus allen kommunalen Kläranlagen sowohl von Gesamtposphor als auch von Gesamtstickstoff um jeweils mindestens 75 % verringert wird.

Art. 23

Nitratgefährdete Gebiete (Richtlinie 91/676/EWG) und Maßnahmen zur Verhinderung einer möglichen Verunreinigung des Wassers durch Nitrate

1. Die Ausweisung der nitratgefährdeten Gebiete landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Kapitel II des DLH 6/2008 obliegt der Landesregierung.
2. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des vorliegenden Planes wurden in der Autonomen Provinz Bozen keine durch Nitrate aus der Landwirtschaft gefährdeten Gebiete identifiziert.
3. Gemäß Artikel 92, Absatz 5 des GvD 152/2006 wird die Ausweisung nitratgefährdeter Gebiete alle vier Jahre überprüft und falls erforderlich überarbeitet.
4. Um den Einsatz von Nitraten in der Landwirtschaft zu optimieren und eine mögliche Kontamination der Wasserressourcen zu vermeiden, werden die Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft (Art. 44 des LG 8/2002 und Kapitel II des DLH 6/2008) angewandt.
5. Zur Erreichung und Erhaltung der Umweltziele sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
 - die Beprobung sensibler Standorte wird ausgebaut, um rechtzeitig auf eine allfällige erhöhte Nitratbelastung reagieren zu können;
 - gezielte Kontrollen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Forstwirtschaft, um die Einhaltung der Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft zu überprüfen;
 - verstärkte Sensibilisierung und Information von Landwirten und Tierhaltern;
 - Durchführung der in Anlage 2 festgelegten Maßnahmen.

Art. 24

Durch Pflanzenschutzmittel gefährdete Gebiete (Richtlinie 91/414/EWG)

1. Die Anwendung von Pestiziden und Herbiziden unterliegt den Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft. Damit werden unter anderem die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, das Anrichten und Ausbringen der Spritzbrühe, die Innen- und Außenreinigung der Spritzgeräte sowie die Entsorgung der Restmengen und Abfälle geregelt. Ziel ist es, alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Gewässer vor einer Verunreinigung mit diesen Substanzen zu schützen.
2. Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) trat mit MD vom 22. Jänner 2014 in Kraft. Die Umsetzung des NAP erfolgt in Südtirol durch Beschluss der Landesregierung. In diesem Beschluss werden Maßnahmen festgelegt, um Ableitungen, Emissionen und Verluste von prioritär gefährlichen Stoffen durch menschliche Tätigkeiten zu verhindern und um Emissionen der prioritärer Stoffe gemäß Tabelle 1/A sowie nicht prioritärer Stoffe gemäß Tabelle 1/B, Anhang 1, Teil III, GvD 152/2006 zu begrenzen.

3. Für die Ausweisung der durch Pflanzenschutzmittel gefährdeten Gebiete gelten die Kriterien laut GvD 152/2006, Teil III, Anhangs 7, Teil B.
4. Die Ausweisung der durch Pflanzenschutzmittel gefährdeten Gebiete gemäß Absatz 3 erfolgt durch die Landesregierung.
5. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des vorliegenden Planes wurden in der Autonomen Provinz Bozen keine durch Pflanzenschutzmittel gefährdeten Gebiete identifiziert.
6. Zur Erreichung und Erhaltung der Umweltziele sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
 - Optimierung des Überwachungsnetzes (2014-2019 und nachfolgende Überwachungszeiträume), mit Fokus auf die Gräben im Talboden mit Obst- und Weinkulturen im Einzugsgebiet;
 - Verdichtung des Überwachungsnetzes und Erhöhung der Anzahl an Probenentnahmen bei Auftreten besonderer Problemen;
 - Gezielte Kontrollen an ausgewählten Ableitungen, durch welche möglicherweise prioritäre Stoffe laut Tabelle 1/A, Anhang 1, Teil III, GvD 152/2006 sowie spezielle Schadstoffe laut Tabelle 1/B, Anhang 1, Teil III, GvD 152/2006 abgeleitet werden könnten;
 - Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung der Landwirte und Tierhalter;
 - Aktualisierung der Webseite der Umweltagentur mit Themen zur Überwachung der Pestizide in Südtirol, um der Verpflichtung zur Information und Beratung der Öffentlichkeit gemäß WRRL gerecht zu werden.
 - Durchführung von Maßnahmen, welche in den Gewässerformularen (Anlage 2) festgelegt sind.
7. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen keinen wirksamen und angemessenen Schutz der Wasserkörper gewährleisten, werden von der Landesregierung weitere Maßnahmen festgelegt.

Art. 25

Wasserkörper, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen sind

1. Unter Anwendung der auf Flussgebietseinheit vorgesehenen Methode werden die Wasserkörper in Tabelle 4 Band E in das Verzeichnis der Schutzgebiete aufgenommen, da sie für den Schutz von Lebensräumen und/oder Arten eine besondere Rolle spielen.
2. Nach einer Überprüfung durch die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung und die Abteilung Forstwirtschaft (Stand 2019) weisen die in Absatz 1 genannten Wasserkörper einen günstigen Erhaltungszustand in Bezug auf geschützte Habitate oder Arten auf.
3. Die Umweltziele dieser Wasserkörper gehen aus der Harmonisierung der Umweltqualitätsziele und der spezifischen Schutzziele für den Schutz der Habitate und/oder Arten hervor (Tabelle 5, Band E).

TITEL III MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER GEWÄSSER

KAPITEL I - Prinzipien

Art. 26 *Absätze 6,7,8 geändert mit B.LR vom 17.06.2025 Nr. 435

Erhaltung und Erreichung der Umweltziele der Oberflächengewässer

1. Der GSP definiert die für alle Oberflächengewässer umzusetzenden Maßnahmen, um das gute oder sehr gute ökologische und das gute chemische Umweltziel zu erreichen („Verbesserungsgebot“) und zu erhalten („Verschlechterungsverbot“). Diese Maßnahmen sind innerhalb des Zeitrahmens durchzuführen, der mit den gesetzten Zielen vereinbar ist.

2. Eingriffe oder Maßnahmen in und an Oberflächengewässer dürfen dem Umweltziel nicht entgegenwirken und den aktuellen Qualitätszustand eines Wasserkörpers nicht verschlechtern („Verschlechterungsverbot“). Eine Verschlechterung des Zustandes liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert.
3. Ergeben alle biologischen Qualitätskomponenten einen sehr guten Zustand, wird im Sinne des Verbesserungsgebotes bereits ab einem IQM-Wert (Index für die morphologische Qualität) von $\geq 0,80$ der sehr gute ökologische Zustand bestätigt und das sehr gute ökologische Umweltziel festgelegt.
4. In den Gewässerformularen (Anlage 2) sind Maßnahmen und Beschränkungen für die Erhaltung des Zustandes oder für die Erreichung der Umweltziele der Oberflächenwasserkörper festgelegt, die entsprechend ihrer Priorisierung umzusetzen sind.
5. Mit In-Kraft-Treten des GSP sind in den Gewässerformularen der Seen (Anlage 2) die erweiterten Schutzstreifen gemäß Art. 54 DLH 6/2008 festgelegt.
6. Die Verwendung von Motorbooten jeglicher Art in stehenden Gewässern ist mit Naturschutzgesetz LG 6/2010 geregelt. Verboten ist die Verwendung von Motorbooten in Fließgewässern und von allen anderen motorisierten Geräten in Oberflächengewässern. Ausgenommen ist die Verwendung für institutionelle Tätigkeiten der Landesverwaltung und der Bonifizierungskonsortien (gemäß ihrer Zuständigkeit laut LG 5/2009), der Rettungsorganisationen und der Sicherheitskräfte. Zusätzliche Ausnahmen und Bestimmungen sind im DLH 6/2008 geregelt.
7. In allen Seen, die über einer Meereshöhe von 1.800 m ü. NN liegen, ist der Verleih und die Vermietung von Booten und Wasserfahrzeugen, auch kleinen Ausmaßes und zu jedwedem Zweck, auch für sportliche Aktivitäten, zur Erholung oder zu touristischen Zwecken, verboten.
8. In Seen, die eine Wasseroberfläche von weniger als 4 ha aufweisen, ist die zulässige Anzahl von Booten und Wasserfahrzeugen zur Miete und zur Leihe, auch kleinen Ausmaßes und zu jedwedem Zweck, auch für sportliche Aktivitäten, zur Erholung oder zu touristischen Zwecken auf insgesamt 3 Stück beschränkt. In Seen, die eine Oberfläche zwischen 4 und 50 ha aufweisen, ist die zulässige Anzahl von Booten und Wasserfahrzeugen zur Miete und zur Leihe, auch kleinen Ausmaßes und zu jedwedem Zweck, auch für sportliche Aktivitäten, zur Erholung oder zu touristischen Zwecken auf insgesamt 10 Stück beschränkt, außer es gilt bereits eine strengere Regelung. Der Ein- und Ausstieg in bzw. aus den oben erwähnten Wasserfahrzeugen ist nur von genehmigten Stegen erlaubt.

Art. 27

Erhaltung und Erreichung der Umweltziele der Grundwasserkörper

1. Das Umweltziel für die Grundwasserkörper ist die Erreichung und die Erhaltung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes. Der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ist zu verhindern oder zu begrenzen.

KAPITEL II - Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Schutz der Gewässer

Art. 28

Abwasserbewirtschaftung (Band B)

1. In Übereinstimmung mit der WRRL und der Richtlinie 91/271/EWG, „über die Behandlung von kommunalem Abwasser“ ist die Abwasserbewirtschaftung in der Provinz Bozen durch das LG 8/2002, „Bestimmungen über die Gewässer“, das DLH 6/2008 und die Musterbetriebsordnung für den Abwasserdienst (BLR 780/2009 und BLR 2102/2009) geregelt.
2. Das Einzugsgebiet der Etsch gilt als „Wassereinzugsgebiet des empfindlichen Gebietes Nordwestlicher Adria-Raum“. Der GSP sieht in Bezug auf die Ausweisung als „Wassereinzugsgebiet in empfindliches Gebiet“ (Band E, Kapitel 4) vor, dass in der Autonomen

- Provinz Bozen die Gesamtbelastung aus kommunalen Kläranlagen für Gesamtphosphor und für Gesamtstickstoff um jeweils mindestens 75 % verringert wird (Art. 5, Richtlinie 91/271/EGW).
3. Das LG 8/2002 regelt die Behandlung von Abwasser und legt die Grenzwerte fest, die in Abhängigkeit der Art des Abwassers, der aufnehmenden Gewässer und der Größe des Siedlungsgebiets einzuhalten sind.
 4. Die Ableitungen werden aufgrund der Umweltziele der Gewässer geregelt und müssen die gesetzlich vorgeschriebenen und bei Ermächtigung festgelegten Emissionsgrenzwerte und Anforderungen erfüllen (Art. 29, LG 8/2002). Diese Emissionsgrenzwerte können auch restriktiver als die in den Anhängen des LG 8/2002 angegebenen Werte sein.
 5. In Anlage 3 finden sich Formblätter mit den erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung, Erweiterung oder Sanierung der Kanalisationen und der Kläranlagen und die damit verbundenen Kosten. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen kann weiterhin eine optimale Reinigungsleistung gewährleistet und das Umweltziel der Gewässer garantiert werden.
 6. Das LG 8/2002, das DLH 6/2008 und die Musterbetriebsordnung für den Abwasserdienst (BLR 780/2009) legen allgemeine Kriterien für das Kanalisationsnetz fest.
Beim Bau neuer Kanalisationen ist der Trennkanalisation Vorrang einzuräumen. Dadurch wird die Verdünnung von kommunalem Abwasser und eine hydraulische Überlastung der Kläranlagen bei starken Regenfällen vermieden.
 7. Art. 5 des LG 8/2002 sieht die Neuorganisation des Abwasserdienstes aufgrund von Optimalen Einzugsgebieten (OEG) vor. Mit BLR 3353/2004 sind vier Optimale Einzugsgebiete festgelegt worden (Band B, Abbildung 10). Die Festlegung erfolgte unter Berücksichtigung der hydrogeographischen Homogenität, der angemessenen Führungsgrößenordnung und nach Anhörung der Gemeinden, des Gemeindeverbandes und der Bezirksgemeinschaften.
 8. Das LG 8/2002 legt in Anhang M, Abs. 4 fest, dass „die Ableitung von häuslichem Abwasser von weniger als 50 EW in Oberflächengewässer oder auf den Boden“ in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters fällt. Ableitungen ab 50 EW fallen in die Zuständigkeit der Umweltagentur. Ableitungen von häuslichem Abwasser müssen gemäß DLH 6/2008 und Rundschreiben Nr. 3/2008 einer geeigneten Behandlung unterzogen werden.
Für Ableitungen bis zu 50 EW ist mindestens eine Kleinkläranlage zur Erstbehandlung der Abwässer gemäß der europäischen Norm UNI EN 12566 vorzusehen.
Für Ableitungen von mehr als 50 EW wird die Art der Abwasserbehandlung mit der Genehmigung des Projektes und der Ableitungsermächtigung gemäß LG 8/2002 festgelegt.

Art. 29

Wärmetauschanlagen (Band B)

1. Die Wasserentnahme aus einem Grundwasserkörper zur thermischen Nutzung und die Rückgabe in denselben Wasserkörper ist mit LG 7/2005 geregelt (Wasserableitung). Die Abwasserableitung ist mit LG 8/2002 geregelt. Das rückgeführte Wasser muss ein ΔT (Temperaturunterschied) bezogen auf das entnommene Wasser von bis zu 5°K einhalten. Die Wärme- bzw. Kältefahnen begrenzen jenes Gebiet, in dem keine weiteren Ableitungen zu thermischen Zwecken zulässig sind.
2. Die Wasserentnahme aus einem Flusswasserkörper zur thermischen Nutzung und die Rückgabe in denselben Wasserkörper ist mit LG 7/2005 geregelt (Wasserableitung). Die Abwasserableitung ist mit LG 8/2002 geregelt, wobei die Änderung der Wassertemperatur unterhalb der Rückgabe in Anlage D des LG 8/2002 definiert ist.
3. Die Temperaturänderung bei Fließgewässern, welche eine Fischpopulation aufweisen, ist zu begrenzen. Diese Einschränkungen entsprechen den Bestimmungen der Richtlinie 2006/44/EG und berücksichtigen die Vorgaben aus Tabelle 1/B des Anhangs 2, Teil III des GvD 152/2006 bezüglich der Qualität von Oberflächengewässern, die für das Leben von Salmoniden- und Cyprinidenarten geeignet sind. Außerdem ist Tabelle 3, Band B zu berücksichtigen, welche die Temperaturänderungen in Bezug auf die Fischgemeinschaften beachtet.

In Flusswasserkörpern erfolgt die Simulation der Wasserkühlung/-erwärmung durch numerische Modelle mit der Darstellung von Wärme- bzw. Kältefahnen. Die Wasserausgangstemperaturen müssen über einen ausreichend langen Zeitraum gemessen werden. Dieser wird fallspezifisch durch die Umweltagentur festgelegt.

4. Das Amt für nachhaltige Gewässernutzung führt und aktualisiert den Kataster der Wärme- und Kältefahnen. Innerhalb der Wärme- bzw. Kältefahnen sind keine neuen Ableitungen für den Wärmetausch zulässig.
5. Eine thermische Nutzung folgender Gewässer ist verboten:
 - a) in natürlichen Seen,
 - b) in Wasserkörpern mit verfehltem Umweltziel,
 - c) in Restwasserstrecken von Fließgewässern mit nicht-dissipativen Ableitungen,
 - d) in Restwasserstrecken von Fließgewässern mit dissipativen Ableitungen, wenn diese eine potenzielle Belastung darstellen (Band C).

Art. 30

Wasserkultur- und Fischzuchtbetriebe (Band B)

1. Wasserableitungen für Wasserkultur- und Fischzuchtbetriebe sind wasserrechtlich im LG 7/2005 und durch den WNP (Art. 13, Abs. 1 sowie Art. 19 und 38) geregelt. Für die Abwasserableitungen gelten die Bestimmungen gemäß LG 8/2002.
2. Das von Wasserkultur- und Fischzuchtbetrieben genutzte Wasser wird als industrielles Abwasser klassifiziert, wenn die Fischdichte mehr als 1 kg Fisch pro m² Wasserfläche und die Ableitungsmenge mehr als 50 l/s beträgt. Die Ermächtigung der Abwasserableitung erteilt die Umweltagentur. Es gelten die Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage D des LG 8/2002.
3. Das von Wasserkultur- und Fischzuchtbetrieben genutzte Wasser wird als häusliches Abwasser klassifiziert, wenn die Fischdichte gleich oder weniger als 1 kg Fisch pro m² Wasserfläche oder die Ableitungsmenge 50 l/s oder weniger beträgt. Die Ermächtigung der Abwasserableitung fällt in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
4. Um das Verschlechterungsverbot des Gewässers einhalten zu können, darf sich der Index für die unterstützenden physikalisch-chemischen Komponenten (LIMEco) im Gewässer nach der Ableitung nicht verschlechtern.
5. Im Sinne der Bestimmungen des LG 28/1978, „Fischerei“, muss bei Wasserableitungen, welche das Fließgewässerkontinuum unterbrechen, eine Fischwanderhilfe vorgesehen werden, um die natürlichen Fischwanderungen nicht zu unterbinden.
6. Bei Fischteichen, Wasserkultur- und Fischzuchtbetrieben ist jeder Fischwechsel verboten. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die das Entweichen gezüchteter Arten verhindern.
7. Für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte muss vor der Ableitung in das Gewässer ein entsprechend dimensioniertes Absetzbecken bzw. ein geeignetes Filtersystem vorgesehen werden. Das Absetzbecken ist so zu dimensionieren, dass eine Verweildauer von mindestens 30 Minuten erreicht wird.
8. Zum Schutz des Grundwasserkörpers sind Wasserkulturbetriebe, Fischteiche, Sportfischereianlagen und Fischzuchtbetriebe im Grundwasser ohne Abdichtung verboten.

Art. 31

Kreislaufführung und Wiederverwendung von Wasser (Band B)

1. Die Kreislaufführung und Wiederverwendung von Abwasser ist in Art. 37 LG 8/2002 und in Art. 12 DLH 6/2008 geregelt.

Art. 32 Schneeräumung (Band B)

1. Die vorübergehende Lagerung von Räumschnee erfolgt auf belebten und begrünten Bodenschichten oder auf befestigten Flächen, welche über eine Niederschlagswasserbehandlung gemäß DLH 6/2008 verfügen. Diese Flächen müssen außerhalb der Ufer und Schutzstreifen von Oberflächengewässern liegen.
2. Nach dem Abschmelzen des Schnees sind die Feststoffe auf den Lagerflächen zu sammeln und als Straßenkehricht gemäß den Abfallvorschriften zu entsorgen.
3. Die Einbringung von Räumschnee direkt in Fließgewässer ist nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:
 - a) bei außergewöhnlich starken Schneefällen und wenn die in Absatz 1 genannten Lagerflächen ihre maximale Kapazität erreicht haben,
 - b) wenn es sich um geeignete Fließgewässer handelt.
4. Geeignete Fließgewässer sind solche, die in der Lage sind, den eingebrachten Schnee zu transportieren, ohne dass der reguläre Wasserabfluss beeinträchtigt wird. Insbesondere ist auf die Schwallstrecken unterhalb Kraftwerkseinleitungen zu achten.
5. In Restwasserstrecken nicht dissipativer Ableitungen und revitalisierten Gewässerabschnitten darf kein Räumschnee eingebracht werden.
6. Die Gemeinden sollten Einbringungsstellen in geeigneten Fließgewässern festlegen.
7. Der von Kunstrasenplätzen geräumte Schnee muss vor Ort verbleiben oder kann auf Außenflächen außerhalb von Ufern und Schutzstreifen abgelagert werden. Die Kunststoffpartikel müssen mit geeigneten Maßnahmen zurückgehalten, wiederverwendet oder als Abfall entsorgt werden und dürfen nicht in Oberflächengewässer eingebracht werden.

Art. 33 Niederschlags- und Waschwasser von Außenflächen (Band B)

1. In der Provinz Bozen unterliegt das Niederschlagswasser den Bestimmungen des LG 8/2002, des DLH 6/2008 und dem vom Amt für Gewässerschutz erstellten „Leitfaden zum naturnahen Umgang mit Regenwasser“.
2. Die direkte Einleitung der Niederschlagswässer in das Grundwasser ist verboten.
3. Die Betreiber der Schnellstraße MEBO und Autobahn A22 haben binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des GSP eine Studie über die nachhaltige Entsorgung des Niederschlagswassers gemäß LG 8/2002 und DLH 6/2008 (Art. 47) vorzulegen. Die Landesregierung legt auf der Grundlage dieser Studie die Maßnahmen und deren Umsetzungszeiten fest.

Art. 34 Nutzung der Oberflächengewässer

1. Der GSP unterscheidet folgende Nutzungskategorien:
 - a) dissipative Nutzungen bzw. verteilende Nutzungen sind solche, die das abgeleitete Wasser verteilen und nicht mehr dem Wasserkörper zurückgeben. Hierzu zählen Ableitungen für Beregnung, Frostschutz, Trink-, Thermal- und Mineralwasser und Ableitungen für die technische Schnee-Erzeugung.
 - b) nicht dissipative Nutzungen bzw. nicht verteilende Nutzungen sind solche, die das abgeleitete Wasser talseits an einem Punkt desselben oder nahe gelegenen Wasserkörpers zurückgeben. Hierzu zählen Ableitungen von Wasserkraftwerken, Antriebskraftanlagen, Fischzucht und Wärmetauschanlagen.
 - c) andere Nutzungen bzw. kumulative Nutzungen werden von Fall zu Fall den zwei Kategorien zugewiesen.
2. Bei der Erneuerung/Änderung von Wasserkonzessionen werden die Konzessionäre im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens gemäß LG 7/2005, LG 2/2015 und des Verwaltungsverfahren gemäß LG 17/1993 in den Verfahrensablauf eingebunden.
3. Der GSP und der WNP legen die allgemeinen Bedingungen für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie ex ante^{II} und der Richtlinie ecological flow^{III} fest.
4. Die im GSP definierten Grundsätze bilden gemeinsam mit der gesetzlich vorgesehenen Umweltprüfung die Grundlage für eine ex-ante-Umweltbeurteilung, um ein gleichwertiges Umweltschutzniveau zu gewährleisten, das demjenigen der Richtlinie für die ex-ante-Bewertung² der Flussgebietseinheit entspricht.

Art. 35 Bestehende Wasserableitungen aus Oberflächengewässern

1. Gemäß Art. 27, Abs. 4 des LG 8/2002 kann die Umweltagentur in folgenden Fällen Änderungen an bestehenden Wasserableitungskonzessionen vornehmen, um die Umweltziele zu bewahren oder zu erreichen:
 - a) bei Wasserkörpern, die das Umweltziel nicht erreichen;
 - b) bei Wasserkörpern, bei denen die Belastungsanalyse ergeben hat, dass die Wasserableitungen eine potenziell signifikante Belastung darstellen;
 - c) bei Wasserkörpern mit gutem Qualitätszustand, deren Wasserableitungen jedoch negative Auswirkungen auf talseitige Wasserkörper haben und das Nichterreichen deren Umweltziele verursachen.

^{II} „Richtlinie zur ex-ante-Beurteilung der Wasserableitungen in Bezug auf die Umweltziele des Bewirtschaftungsplanes der Flussgebietseinheit der Östlichen Alpen“ (Beschluss Nr. 1 vom 14. Dezember 2017 der Ständigen Institutionellen Konferenz)

^{III} „Richtlinie für die Festlegung der ökologischen Mindestabflüsse zur Unterstützung der Erhaltung/ Erreichung der im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Östliche Alpen festgelegten Umweltziele“ (Beschluss Nr. 2 vom 14. Dezember 2017 der Ständigen Institutionellen Konferenz)

Art. 36

Erneuerung von Wasserableitungen aus Oberflächengewässern

1. Unter Berücksichtigung des Art. 38, Abs. 12 und des Art. 39 des GSP, sowie Teil 3, Art. 39 und 40 des WNP und vorbehaltlich der positiven Umweltprüfung gilt für Erneuerungen von Ableitungskonzessionen Folgendes:
 - a) Ableitungskonzessionen aus Wasserkörpern mit sehr gutem Qualitätszustand und/ oder sehr gutem Umweltziel gemäß Anlage 2 können erneuert werden, wenn der sehr gute Zustand beibehalten bzw. das sehr gute Umweltziel weiterhin erreicht werden kann.
 - b) Ableitungskonzessionen aus Wasserkörpern, die das Umweltziel nicht erreicht haben bzw. das Umweltziel der talseitigen Wasserkörper negativ beeinflussen, müssen im Gesuch zur Erneuerung Maßnahmen für die Rationalisierung, Speicherung und/oder Wassereinsparung enthalten, welche beitragen, das Umweltziel des Wasserkörpers zu erreichen. Die Konzession kann, gekoppelt an die Verfallstermine der anderen Konzessionen am Wasserkörper bzw. im Einzugsgebiet, auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden. Ziel ist ein gesamtheitlicher Lösungsansatz, der das Erreichen des Umweltziels des Wasserkörpers ermöglicht.
 - c) Ableitungskonzessionen innerhalb oder oberhalb von Referenzstellen können nur erneuert werden, wenn die Kompatibilität mit den Referenzbedingungen nachgewiesen wird und das Umweltziel und der Qualitätszustand unverändert bleiben. Eine entsprechende limnologische Studie ist vom Antragsteller auf eigene Kosten vorzulegen.
 - d) Ableitungskonzessionen aus Wasserkörpern, welche eine potenziell signifikante Belastung aufgrund bestehender, dissipativer Ableitungen aufweisen (Wasserkörper mit Kriterium „i“ in Anlage 1, Tabelle 2), müssen im Gesuch zur Erneuerung Maßnahmen zur Rationalisierung, Speicherung und/oder Wassereinsparung enthalten, welche nachweisen, dass die Wasserressource optimal genutzt wird, um das Umweltziel des Wasserkörpers zu erhalten. Die Konzession kann, gekoppelt an die Verfallstermine der anderen Konzessionen am Wasserkörper bzw. im Einzugsgebiet, auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden. Ziel ist ein gesamtheitlicher Lösungsansatz, der das Erhalten des Umweltziels des Wasserkörpers ermöglicht.
 - e) Für die Erneuerung von Ableitungskonzessionen von im Mittel mehr als 100 l/s ist vom Antragsteller eine limnologische Studie über den Qualitätszustand der Ausleitungsstrecke zu erstellen. Diese kann bei Wasserläufen von hoher naturkundlicher Bedeutung oder mit besonders sensiblen ökologischen Bedingungen auch für Ableitungskonzessionen mit geringeren Ableitungsmengen von der Umweltagentur vorgeschrieben werden. Die entsprechenden Ausgaben fallen zu Lasten des Antragstellers.
 - f) Bei der Erneuerung von bestehenden Ableitungskonzessionen darf sich der Zustand der betroffenen Ökosysteme nicht verschlechtern und es ist eine nachhaltige Nutzung anzustreben.

Art. 37

Neue Wasserableitungen aus Oberflächengewässern

1. Ausgenommen Trinkwasserableitungen gemäß Teil 3, Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a) des WNP, neue Ableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer mittleren jährlichen Nennleistung größer als 3.000 kW (Art. 39) und kleiner als 3.000 kW (Art. 38), gelten für alle anderen neuen Wasserableitungen, vorbehaltlich der positiven Umweltprüfung, folgende Bedingungen:
 - a) In Wasserkörpern mit einem sehr gutem Qualitätszustand und/oder Ziel (Anhang 2), sind neue Ableitungen oder wesentliche Änderungen bei bestehenden Anlagen zulässig, wenn der sehr gute Zustand beibehalten oder das sehr gute Ziel weiterhin erreicht werden kann.

- b) In Wasserkörpern, die das Umweltziel nicht erreichen, sind neue Ableitungen oder wesentliche Änderungen bestehender Ableitungskonzessionen nur zulässig, wenn damit der Qualitätszustand verbessert und das Umweltziel erreicht werden kann (z.B. Zusammenlegung mehrerer Ableitungen und damit einhergehende Rationalisierung der Wassernutzung). Eine entsprechende limnologische Studie ist zu Lasten des Antragsteller vorzulegen.
- c) Neue Ableitungskonzessionen innerhalb oder oberhalb von Referenzstellen sind nicht zulässig, außer die Kompatibilität mit den hydromorphologischen Referenzbedingungen wird nachgewiesen und das Umweltziel und der Qualitätszustand bleiben unverändert. Eine entsprechende limnologische Studie ist vom Antragsteller vorzulegen. Die Ausgaben fallen zu Lasten des Antragstellers.
- d) Neue Ableitungskonzessionen aus Wasserkörpern, welche eine potenziell signifikante Belastung aufgrund bestehender, dissipativer Ableitungen aufweisen (Wasserkörper mit Kriterium „I“ in Tabelle 2, Anlage 1) können nur erteilt werden, wenn Maßnahmen zur Rationalisierung, Speicherung und/oder Wassereinsparung ausgearbeitet werden, um das Umweltziel des Wasserkörpers zu erhalten. Diese Maßnahmen müssen bei Aktivierung der Ableitungsanlagen durchgeführt sein.

Art. 38 *Absatz 2 geändert mit B.LR vom 17.6.2025 Nr. 435

Neue Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer mittleren jährlichen Nennleistung kleiner als 3.000 kW

1. Neue Konzessionen für Ableitungen für hydroelektrische Nutzung aus natürlichen Seen sind nicht zulässig.
2. Unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Prinzipien zur Erreichung und Erhaltung der Umweltziele der Oberflächengewässer (Art. 26) werden 431 identifizierte Flusswasserkörper anhand von elf Sensibilitätskriterien in vier Sensibilitätsklassen eingeteilt. Die Sensibilitätskriterien sind:
 - a) Wasserkörper mit einem Einzugsgebiet von weniger als 6 km² und Wasserkörper mit einem Einzugsgebiet von mehr als 6 km², welche einen langjährigen mittleren Niedrigwasserabfluss MJNQ (langjähriger Mittelwert des Monats mit der geringsten Wasserführung) geringer als 50 l/s aufweisen;
 - b) Wasserkörper mit geringem Gefälle in den großen Talböden;
 - c) Wasserkörper mit hoher naturkundlicher Bedeutung;
 - d) Wasserkörper, die zur Neubildung von Grundwasser beitragen, welches aufgrund seiner Qualität und Quantität für die Trinkwasserversorgung geeignet ist;
 - e) Wasserkörper mit sehr gutem ökologischen Ziel bzw. sehr gutem ökologischen Zustand Wasserkörper mit hoher naturkundlicher Bedeutung;
 - f) Wasserkörper, die das Umweltziel nicht erreicht haben (schlechter als guter Zustand);
 - g) Wasserkörper, in denen Referenzstrecken ausgewiesen worden sind;
 - h) Wasserkörper mit intermittierender oder temporärer Wasserführung;
 - i) Wasserkörper, deren dissipative Nutzungen eine potenziell signifikante Belastung darstellen;
 - k) Wasserkörper, deren nicht dissipative Nutzungen eine potenziell signifikante Belastung darstellen;
 - l) Wasserkörper innerhalb von Gebieten mit landschaftlicher Unterschutzstellung.
3. Die Sensibilitätsklassen für nicht identifizierte Wasserkörper werden projektspezifisch zugewiesen.
4. Die vier Sensibilitätsklassen legen fest, unter welchen Bedingungen neue hydroelektrische Nutzungen möglich sind. In der folgenden Tabelle sind die Sensibilitätsklassen definiert und die entsprechende farbliche Kennzeichnung der Wasserkörper definiert:

Tabelle 7: Definition der Sensibilitätsklassen und die entsprechende farbliche Kennzeichnung.

Klasse / Anzahl der Wasserkörper	Definition der Sensibilitätsklassen
217	Besonders sensible Wasserkörper: neue hydroelektrische Ableitungen sind nicht zulässig.
80	Sensible Wasserkörper mit sehr gutem ökologischem Zustand bzw. sehr gutem ökologischem Ziel: neue hydroelektrische Ableitungen sind nur zulässig, wenn der sehr gute ökologische Zustand beibehalten werden kann, bzw. das Erreichen des geforderten Umweltziels weiterhin möglich ist.
112	Potenziell sensible Wasserkörper: Aufgrund der bestehenden Nutzungen, der vorherrschenden Belastungen, der geltenden Unterschutzstellungsdekrete und aus gewässerökologischen Gesichtspunkten ist eine neue hydroelektrische Ableitung nur dann möglich, wenn bestehende Nutzungen rationalisiert, optimiert und/oder bestehende Belastungen beseitigt werden können und damit eine positive Ökobilanz erreicht wird. Der gute ökologische Zustand muss gewährleistet werden. Die Umwandlung des Wasserkörpers in einen besonders sensiblen Wasserkörper ist nicht zulässig.
22	Gering sensible Wasserkörper: Eine neue hydroelektrische Ableitung ist in der Regel gewässerökologisch verträglich, aber im Einzelfall zu prüfen. Die Verträglichkeit ist durch ein positives Gutachten der Dienststellenkonferenz für den Umweltbereich zu bestätigen. Die Umwandlung des Wasserkörpers in einen potenziell sensiblen oder einen besonders sensiblen Wasserkörper ist nicht zulässig.

5. Die technischen Details und Bestimmungen zu den Sensibilitätskriterien sind einzuhalten und werden im Band F, Kapitel 6.4.3 a) – I) beschrieben. Änderungen oder Anpassungen dieser Kriterien können mit Aktualisierung des GSP genehmigt werden.
6. Auf der Grundlage der georeferenzierten Gewässerkarte werden die Koordinaten der Anfangs- bzw. Endpunkte der Wasserkörper, ihre entsprechenden Längen, das Einzugsgebiet ab 6 km² bestimmt. Die Längenberechnung erfolgt mit GIS-Programmen in 2-D und auf Grundlage des Landeskoordinatensystems EPSG 25832 - ETRS89 / UTM Zone 32N. Diese Daten sind in der Tabelle 2, Anlage 1 angeführt und dienen als Grundlage aller längenbezogenen Aspekte der Sensibilitätskriterien.
7. Tabelle 2, Anlage 1 enthält für jeden identifizierten Wasserkörper die zugewiesenen Sensibilitätskriterien und Sensibilitätsklassen.
8. Im Sinne des Verbesserungsgebotes gemäß Vorgaben der WRRL dürfen in Wasserkörpern, welche das Umweltziel nicht erreichen, keine neuen hydroelektrische Nutzungen genehmigt werden. Ausgenommen sind Nutzungen, welche das Erreichen des Umweltzieles ermöglichen.
9. Im Sinne des Verschlechterungsverbotes darf eine neue hydroelektrische Ableitung die zugewiesene Sensibilitätsklasse des Wasserkörpers nicht verändern. Ein Wasserkörper, der als gering sensibel oder als potenziell sensibel durch das Kriterium „k“ definiert worden ist, muss seine zugewiesene Sensibilitätsklasse beibehalten. Bei gering sensiblen Wasserkörpern wird die maximale Ausleitungsstrecke auf 50 % und bei potenziell sensiblen Wasserkörpern auf 70 % des Wasserkörpers begrenzt.
10. Die zugeteilten Sensibilitätskriterien gelten für den gesamten Wasserkörper. Bei Wasserkörper, mit Sensibilitätskriterium c) und Sensibilitätsklasse potenziell sensibel muss bei der Projektierung neuer hydroelektrischer Anlagen dafür gesorgt werden, dass die Charakteristik des Gewässers beibehalten bleibt. Die entsprechenden Gewässerabschnitte sind von der hydroelektrischen Ableitung auszuklammern.
11. Auf bestehenden Querbauwerken ist eine hydroelektrische Nutzung nicht zulässig.
12. Vorbehaltlich der nachgewiesenen Umweltverträglichkeit, der Einhaltung der Umweltziele und unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes laut WRRL, können Ausnahmen bei der Vergabe von Konzessionen für neue bzw. bei der Sanierung von bestehenden hydroelektrischen Ableitungen in folgenden Fällen gewährt werden:

- a) für die elektrische Versorgung von Schutzhütten, Almen, Bergbauernhöfen und Wohnstrukturen, für die der Anschluss an das öffentliche Stromnetz und andere energetische Quellen aus technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar ist; für die hydroelektrische Versorgung von Bergbauernhöfen in Extremalagen nach Einzelfallprüfung;
- b) bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet kleiner als 6 km² und einem langjährigen mittleren Niedrigwasserabfluss (MJNQ) von weniger als 50 l/s, wenn durch die Nutzung eines beträchtlichen Gefälles, eine Nennleistung von mehr als 220 kW erreicht werden kann;
- c) hydroelektrische Ableitungen im Sinne der Buchstaben a) und b), mit einem Einzugsgebiet kleiner als 6 km², müssen die Prinzipien des Kriteriums „k“ einhalten, wobei sichergestellt werden muss, dass die Fließstrecken mit natürlichem Abfluss überwiegen;
- d) bei Restwasserdotationsanlagen, wenn dadurch der bestehende Restwasserrückgabepunkt nicht wesentlich verändert wird;
- e) für hydroelektrische Ableitungen, welche bestehende, negative Auswirkungen des Schwallbetriebes verringern oder beseitigen; die Verbesserung der Gewässerqualität muss durch ein Überwachungsprogramm nachgewiesen werden;
- f) für neue hydroelektrische Anlagen auf bestehenden Wasserleitungen, welche zum Zwecke der hydrogeologischen Stabilisierung von Rutschungen errichtet wurden;
- g) bei neuen hydroelektrischen Anlagen, welche zwei oder mehrere bestehende Ableitungen vereinen und ersetzen und dabei den ökologischen Zustand des Gewässers verbessern und Unterbrechungen des Kontinuums aufheben. Die eventuelle Erweiterung der Ausleitungsstrecken ist nur einmal möglich und darf 25 % der hydroelektrisch ungenutzten Fließstrecke und 25 % der bereits abgeleiteten Strecke nicht übersteigen. Die Berechnung der Prozentsätze erfolgt für die Fließgewässerabschnitte ab einem Einzugsgebiet von 6 km².
- h) Bei Beregnungs- und Beschneiungsanlagen kann das bestehende hydroelektrische Potential im Sinne des Art. 15, Absatz 9 bzw. Art. 18, Absatz 6 des Teil 3 WNP im Rahmen der bestehenden Konzessionen genutzt werden, wenn die Energieproduktion auf der Zubringerleitung in Serie geschaltet ist, so dass es zu keiner Änderung des Wasserhaushaltes kommt und die Turbinenregelung aufgrund des Bedarfes von Beregnungs- bzw. Beschneiwasser erfolgt. Das abgearbeitete Wasser wird ohne Überlauf der Beregnungs- bzw. Beschneiungsanlage zugeführt.
- i) bei Versorgungsnetzen für Trinkwasser kann das hydroelektrische Potential genutzt werden, wenn günstige technisch-ökonomische Bedingungen gegeben sind. Die für die Trinkwassernutzung konzessionierte Wassermenge darf jedoch nicht überschritten werden. Für diese zusätzliche Nutzung der Wasserressourcen wird eine eigene Konzession benötigt.
- j) im Falle der Änderung einer bestehenden hydroelektrischen Wasserableitung, bei der mit dem Einsatz von innovativen Technologien bzw. durch die geringe Änderung des genutzten Gefälles eine Verbesserung der Leistung und eine ökologische Aufwertung des Gewässers erreicht wird; dabei ist die eventuelle Erweiterung der Ausleitungsstrecke nur einmal möglich und darf, errechnet auf der Länge ab einem Einzugsgebiet von 6 km², nicht mehr als 15 % der freien, hydroelektrisch noch nicht genutzten Fließstrecke und nicht mehr als 15 % der bereits abgeleiteten Strecke betragen.
- k) Bei allen Ausnahmefällen muss durch die neue hydroelektrische Ableitung der eventuell festgestellte sehr gute ökologische Zustand beibehalten werden. Jedes Projekt wird durch die Dienststellenkonferenz im Umweltbereich geprüft. Erst bei positiver Bewertung kann die Konzession erteilt werden.

Art. 39

Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer mittleren jährlichen Nennleistung größer als 3.000 kW

- 1.) Das vorhandene, umweltverträglich erschließbare energetische Potenzial ist im Sinne einer optimalen Ressourceneffizienz zu nutzen. Bei vorhandenem Potenzial auf bisher nicht genutzten Strecken sind aus den genannten Gründen große Ableitungen zu bevorzugen.

- 2.) Um auf einer bisher nicht genutzten Fließgewässerstrecke eine Konzession für eine große Ableitung ausschreiben zu können, ist ein zweijähriges Monitoring der Abflüsse aus den geplanten Ausleitungsstrecken erforderlich oder auf mehrjährige Datenreihen zurückzugreifen.
- 3.) Für die Ausschreibung neuer Konzessionen bzw. für die Erneuerung bestehender Konzessionen für große Ableitungen öffentlicher Gewässer zu hydroelektrischen Zwecken gelten die Inhalte von Band F, Kapitel 6.4 als Richtlinie.
- 4.) Bei der Erneuerung von bestehenden Konzessionen sind die Ausschreibungskriterien so zu gestalten, dass die eingereichten Projekte eine möglichst Schonung der natürlichen Ressourcen, die Verringerung des Flächenverbrauchs und eine geringe Beeinträchtigung der Landschaft sowie eine möglichst hohe Energieproduktion garantieren.
- 5.) Bei der Erneuerung von bestehenden Konzessionen sind Zusammenlegungen mit anderen Konzessionen zu befürworten.
- 6.) Betreiber von Konzessionen für große Ableitungen führen ein kontinuierliches Monitoring der Abflüsse in den betroffenen Gewässerstrecken bzw. ein geeignetes Monitoring für die Erreichung und Erhaltung der Umweltziele durch und übermitteln dem zuständigen Amt periodisch einen entsprechenden Bericht auf der Grundlage der Vorgaben der Landesregierung.

Art. 40

Definition des guten qualitativen und quantitativen Zustandes der Fischpopulation

1. Im Sinne des Art. 39, Absatz 4 und 5 des normativen Teiles des WNP wird der gute qualitative und quantitative Zustand der Fischpopulation folgendermaßen festgelegt:
 - a) In einem Gewässer der Oberen Forellenregion („ER“) müssen Fischdichten von mindestens 688 Individuen pro Hektar Wasserfläche und Fischbiomassen von 67 kg/ha Wasserfläche vorhanden sein, damit ein ausreichender quantitativer Zustand vorliegt.
 - b) Außerhalb der Fischregion ER liegen die Grenzwerte (33^oPerzentile) für die Fischdichte bei einer minimalen Abundanz von 332 Individuen pro Hektar Wasserfläche und für die Biomasse bei 60 kg/ha Wasserfläche.
 - c) Aufgrund der zumeist geringeren, zeitlichen Streuung der Fischbiomasse gegenüber der Abundanz, wird im Zweifelsfall den Biomassewerten Vorrang gegeben.
 - d) Der gute qualitative Zustand der Fischpopulation wird mit Hilfe des ISECI/NISECI Index bestimmt. Darüber hinaus muss eine natürliche Reproduktion bzw. die Weiterentwicklung in der Fischpopulation festgestellt werden.

Art. 41^{*Absatz 1, Buchstabe c) geändert mit B.L.R. vom 22.02.2022 Nr. 126}

Maximale Ableitungsmengen aus Oberflächengewässern

1. Vorbehaltlich der positiven Umweltprüfung und bei nachgewiesenem Erreichen des Umweltziels, gelten folgende Bestimmungen bezüglich maximale Ableitungsmengen bei verschiedenen Nutzungsarten:
 - a) Beregnungsableitungen (mit Ausnahme der Frostschtzberegnung und der Bodenbewässerung): Im Sinne der Bestimmungen des Art. 15, Teil 3 des WNP werden für das Erreichen des Umweltziels der Gewässer und einer nachhaltigen Gewässernutzung maximale Ableitungsmengen festgelegt. Dabei sind Größe des Einzugsgebietes, Wasserverfügbarkeit, Gewässerqualität des betroffenen Wasserkörpers, Beregnungsflächen, Turnusregelungen und bereits konzessionierte Ableitungsmengen zu berücksichtigen. Die Verwirklichung von Speichern mit angemessener Kapazität im Ausmaß von etwa 40 m³/ha, 200 m³/ha bzw. 400 m³/ha beregneter Fläche als Tages-, Wochen- bzw. Monatsspeicher, ist anzustreben. Den Gesuchen für neue oder zu erneuernde Ableitungen sind neben den technischen Projektunterlagen einen Vorschlag für die nachhaltige Gewässernutzung und die maximale Ableitungsmenge aufgrund der genannten Kriterien mit allenfalls erforderlichen Speichern vorzusehen. Die in Tabelle 8 vorgesehenen max. Ableitungsmengen dienen als unverbindliche Richtwerte.

Tabelle 8: Richtwerte der maximalen Ableitungsmenge in Bezug auf die berechnete Fläche.

Berechnete Fläche ha	Mittlere Ableitungsmenge l/s	Faktor (*mittel l/s)	Maximale Ableitungsmenge l/s
1	0,5	10	5
10	5	2	10
50	25	1,5	37,5
100	50	1,0 – 1,2	50 - 60

- b) Beschneigungsableitungen: Im Sinne des Art. 18, Abs. 5 des normativen Teiles des WNP, welcher Ausnahmen für die Realisierung von Speicherbecken bei bescheidenen Wasserentnahmen aus großen Wasserläufen gestattet, werden folgende maximale Ableitungsmengen als Richtwerte für neue bzw. für die Erneuerung bestehender Konzessionen zur technischen Schneeerzeugung im Verhältnis zum Einzugsgebiet des abgeleiteten Gewässers festgelegt:

Tabelle 9: Richtwerte der maximalen Ableitungsmengen in % des mittleren Monatsabflusses bezogen auf das abgeleitete Einzugsgebiet.

Einzugsgebiet km ²	Maximale Ableitung in % von Qmitt*
≥ 50 - 100	4
> 100 - 200	5
> 200	6

*) Qmitt ist hierbei der jeweilige mittlere Monatsabfluss während des Ableitungszeitraumes.

Diese Mengen sind dann zulässig, wenn das Umweltziel erreicht ist und die bereits konzessionierten Ableitungsmengen im betreffenden Wasserkörper keine potenziell signifikante Belastung darstellen. Im Sinne einer nachhaltigen Wassernutzung sollte das Verhältnis zwischen mittlerer und maximaler Ableitungsmenge nicht größer als 1:4 sein.

- c) Hydroelektrische Ableitungen: Bei neuen oder zu erneuernden Konzessionen muss die maximale Ableitungsmenge eine mindestens 30-tägige Überwasserphase bei der Fassung ermöglichen. Der Artikel gilt nicht für hydroelektrische Ableitungen mit Stauseen, wie große Staudämme mit saisonaler Bewirtschaftung.

Art. 42

Maßnahmen zum Schutz der Grundwasserkörper

- Bei Grundwasserkörpern mit gutem Zustand sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - In Bezug auf den chemischen Zustand ist es notwendig, die Einbringung von Stickstoff und Pflanzenschutzmittel durch die Landwirtschaft gemäß den Bestimmungen des Kapitels II des DLH 6/2008 zu begrenzen oder zu reduzieren, um die Grundwasserreserven nicht zu gefährden;
 - In Bezug auf den mengenmäßigen Zustand ist zu berücksichtigen, dass durch den Klimawandel längere Trockenperioden wahrscheinlich und damit Absenkungen des Grundwasserspiegels möglich werden. Aus diesem Grund sind wassersparende Strategien und Maßnahmen umzusetzen.
- Eine Erneuerung von Konzessionen für die Nutzung von Grundwasserkörper mit gutem Zustand ist zulässig, sofern der chemische Zustand keine Tendenzen einer erhöhten Verschmutzung durch anthropogene Nutzungen zeigt und im mehrjährigen Durchschnitt keine signifikante Absenkung des Grundwasserspiegels aufgrund von Wasserentnahmen festgestellt wird.
- Für Grundwasserkörper mit einem guten Zustand sind neue Ableitungen zulässig, wenn weder der chemische noch der mengenmäßige Zustand beeinträchtigt werden.
- Sollte das Umweltziel nicht erreicht werden, kann die Umweltagentur die Erneuerung von Konzessionen und die Gewährung neuer Konzessionen ablehnen bzw. die Beschränkung von bestehenden Konzessionen im Sinne des Art.27 des LG 8/2002 vornehmen.

5. Zur Erreichung und Erhaltung der Umweltziele sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
 - Überwachung des chemischen Zustandes: die Anzahl der chemischen Proben an besonders sensiblen Stellen wird erhöht, um eine Nitratbelastung und ein Vorkommen von Pflanzenschutzmitteln und allfällig andere Substanzen frühzeitig festzustellen und sofort einzugreifen;
 - Beobachtung der Nitratbelastungen: Um die in das Erdreich eingebrachte Nährstoffbelastung quantitativ zu erfassen, sind vermehrt Analysen in Böden bei Betrieben mit hoher Viehdichte und/oder großen landwirtschaftlichen Flächen auszuführen. Dabei sind vorrangig Flächen in der Nähe von Fließgewässern oder mit starken Hanglagen zu beproben;
 - Punktuelle Überwachungen zwecks Einhaltung der Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft;
 - Quantitative Überwachungen des Grundwasserspiegels: die Anzahl von Messstellen zur Erfassung des Grundwasserspiegels wird erhöht.
6. Der GSP, gemeinsam mit dem WNP legt die allgemeinen Bedingungen für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie ex-ante^{IV} fest.

KAPITEL III – Weitere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer

Art. 43

Management der Stauraudimente

1. Gemäß Art. 49 des LG 8/2002 ist für Stauräume ein Führungsprojekt auszuarbeiten, welches die Entleerung, Entkiesung und Entschlammung dieser regelt.
2. Das Monitoring der Gewässer oberhalb und unterhalb der betroffenen Stauanlage, die Modalitäten für die Kontrolle vor, während und nach der Entleerungs-, Entschlammungs- und Spülmaßnahme sowie die einzuhaltenden Grenzwerte werden für jedes einzelne Führungsprojekt von Seiten der zuständigen Behörden laut Art.49, Absatz 4 des LG 8/2002 anhand eines spezifischen Programmes vorgeschrieben. Tabelle 6 im Band F gibt einen Überblick über ein mögliches Monitoringprogramm.
3. Bei Entleerungs-, Entschlammungs- und Spülmaßnahmen gelten folgende Richtwerte für den Schwebstoffgehalt im Fließgewässer unterhalb der Staumauer:
 - der Durchschnittswert von 0,70 vol % (= 7 ml/l) für den gesamten Zeitraum der Spülung;
 - der Durchschnittswert von 1 vol % (= 10 ml/l) berechnet als Mittelwert über den Zeitraum von zwei Stunden;
 - der maximale Trübungswert von 1,5 vol % (= 15 ml/l) für maximal 20 Minuten.Abweichungen von den Richtwerten können von den zuständigen Landesämtern und/oder dem Konzessionär vorgeschlagen werden, um das natürliche Regime des Feststofftransports der betroffenen Wasserkörper zu berücksichtigen. Diese Werte werden auf der Grundlage der Erkenntnisse aus einem, mit den zuständigen Landesämtern vereinbarten Monitorings festgelegt.
4. Der Schwebstoffgehalt wird mit dem Imhoff-Trichter gemessen und ist dem Begriff „absetzbare Stoffe“ gleichgestellt.
5. Der Sunk-Gradient (Abfall des Wasserspiegels im Gewässer unterhalb der Staumauer) darf einen maximalen Wert in mm/h aufweisen, welcher das Gewässer im Zeitraum Mitte März und Ende Juli (sensibler Zeitraum für die Entwicklung der Fischpopulation) möglichst wenig beeinträchtigt. Der Gradient wird durch eine spezifischen Studie bestimmt, wobei die Ansprüche der Leitfischarten, die Bachbettmorphologie, die Abflussdynamik und die vorhandenen Habitate der betroffenen Gewässer zu berücksichtigen sind. Die Studie definiert auch Menge und Art einer

^{IV} „Richtlinie zur ex-ante Beurteilung der Wasserableitungen in Bezug auf die Umweltziele des Bewirtschaftungsplanes der Flussgebietseinheit der Östlichen Alpen“ (Beschluss Nr. 1 vom 14. Dezember 2017 der Ständigen institutionellen Konferenz)

Nachspülung mit sauberem Wasser, welche für mindestens 24 Stunden in die Ausleitungsstrecke abzulassen ist. Die Kosten für diese Studie fallen zu Lasten des Konzessionärs. Diese Studie ist im Rahmen der Anpassung des Führungsprojektes mindestens sechs Monate vor einer geplanten Maßnahme zur Genehmigung den zuständigen Ämtern vorzulegen.

6. Für die Optimierung des Managements der Stauraumsedimente sind, in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Landesämtern und Konzessionären, im Führungsprojekt Maßnahmen zu definieren, welche die Auswirkungen auf das Flussökosystem und seine hydromorphologische Dynamik reduzieren und die Kontinuität des Sedimenttransports entlang des Gewässernetzes gewährleisten.
7. In Gewässerstrecken, welche durch mehrere, aufeinanderfolgende Stauanlagen gekennzeichnet sind, werden die von den Konzessionären vorgeschlagenen Maßnahmen von der Umweltagentur geprüft und genehmigt. Dabei sind die zwischen den verschiedenen Stauanlagen bestehenden Wechselwirkungen zu betrachten, aufeinander abzustimmen wobei Maßnahmen bei absteigender Hochwasserwelle zu unterstützen sind. Die Ausarbeitung der Maßnahmen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Konzessionären und den zuständigen Landesämtern, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Flusssedimente unter Einhaltung der biotischen Komponenten zu gewährleisten.

Art. 44

Vegetation in den Uferzonen

1. Die Uferzone ist der gewässerbegleitende Lebensraum, welcher im Einflussbereich des Gewässers steht und in dem sich eine typische Vegetation entwickelt.
2. Maßnahmen in und entlang der Gewässer sollen auf die Erhaltung funktionsfähiger Uferzonen zielen und sich am Leitbild für funktionsfähige Uferzonen orientieren (Band F, Kapitel 8).
3. Die Wasserkörper, für welche die Errichtung neuer Schutzstreifen mit autochtoner, standorttypischer Vegetation (Art. 53 und Art. 54, DHL 6/2008) vorzusehen ist, werden bei der Aktualisierung des GSP festgelegt.

Art. 45

Management der Gräben in der Talsohle

1. Die Verbesserung der ökologischen Funktion der Gräben in der Talsohle ist ein vorrangiges Ziel des Gewässerschutzes. Im Band F, Kapitel 9.1. werden Maßnahmen definiert, die beitragen, den Qualitätszustand und die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Gewässer zu erhalten und zu verbessern. Sie bilden das ökologische Leitbild.
2. Das ökologische Leitbild ist bei der Erstellung des Gesamtbonifizierungsplanes gemäß LG 5/2009, Art.25, Absatz 3 bzw. in den Plänen zum Betrieb der Bonifizierungsgräben laut Teil 3, Art. 41, Absatz 2 des WNP zu berücksichtigen.

Art. 46

Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums

1. Gemäß Teil 3, Art. 42, Abs. 2b des WNP erarbeitet die Agentur für Bevölkerungsschutz in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jagd und Fischerei und der Umweltagentur einen mehrjährigen Maßnahmenplan, um das Fließgewässerkontinuums der Flüsse und Bäche der Talsohlen wiederherzustellen. Dieser Maßnahmenplan ist Teil des Entwicklungsplanes der Fließgewässer Südtirols (EFS).
2. Die Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums orientiert sich prioritär an die ökologischen Anforderungen und den prioritären Wanderraum der Marmorierten Forelle (*Salmo trutta marmoratus*), welche als Zielart dient.
3. Der prioritäre Wanderraum wird von folgenden Gewässern gebildet:

- Etsch von St. Valentin auf der Haide bis Salurn (mit Ausschluss des Staudammes auf der Töll) (Aa-Ai),
- Rambach (A.420) von der Mündung bis zur „Calven-Brücke“,
- Puni (A.410c) bis knapp oberhalb Glurns, mit dem Muntatschinigbach (A.410.20) und Tartscherbach (A.410.20.5), beide bis zur Höhe Campingplatz,
- Tschavalatschbach (A.405b) von Lichtenberg bis zur Mündung und der Lichtenbergerbach (A.405.5) mit dem verbundenen Grabensystem,
- Suldenbach (A.400c), von der Mündung bis unterhalb Einmündung Valnairerbach (A.400.10),
- Plima (A.285b) von der Mündung bis oberhalb Einmündung Brandnerbach (A.285.15),
- Mündungsbereich des Zielbaches (A.200b)
- Passer (Gb, Gc) von der Mündung bis Einmündung Salderenbach (G.350) (Höhe Stuls),
- Falschauer (Hc) von der Mündung bis in die Gaulschlucht,
- Marlinger Mühlbach (H.5),
- Giessengraben (A.90a, A.90b),
- Nalserbach (A.90.4) im letzten Abschnitt etwa 2 km bis zur der Mündung,
- Prissianerbach (A.90.4.5) von der Mündung bis zum Wasserfall,
- Mündungsbereich des Mondscheingrabens (A.65),
- große Branzoller Graben (A.45), mit dem Landgraben (A.45.25.5) und dem Leiferergraben (A.45.30)
- Talfer (Fd, Fc) von der Mündung bis zur großen Sperre Höhe Johanniskofel,
- Eggentalerbach (B.25b) von der Mündung bis zur Rückgabe des Kraftwerkes Kardaun (GS/22),
- Eisack (Bb-Bg) von der Mündung bis Gossensass B.650b (ausgenommen Staudamm in Franzensfeste),
- Schaldererbach von der Mündung bis Höhe Schülerheim Salern (B.400b, B.400c),
- Mareiterbach (B.600c, B.600d) bis oberhalb Mareit,
- der Mündungsbereich des Ratschingserbaches (B.600.35) bis zur Gilfenklamme (B.600.35)
- Pfitscherbach (B.605b), von der Mündung bis oberhalb Rückgabe E-Werk GD/8740,
- Rienz (Cc-Cf) von der Mündung bis Mündung Welsberg (ausgenommen Staudämme Mühlbach und Welsberg),
- Gsieserbach (C.370b) von seiner Mündung bis Einmündung Taistnerbach (C.370.5),
- Antholzerbach (C.335) von seiner Mündung bis zum Antholzer See (S122),
- der Mündungsbereich des Pfundererbaches (C.120) bis oberhalb Niedervintl,
- Ahr (Dc-De) von der Mündung bis kurz vor Einmündung Weissenbach (D.200) bei Luttach,
- Reinbach (D.150c) von der Mündung bis zu den Reinbachfällen,
- Mühlwalderbach (D.140b) von der Mündung bis Eingang Schluchtstrecke oberhalb Mühlen in Taufers,
- Gader (Ec) von der Mündung bis Eingang Schluchtstrecke oberhalb von Montal.

Zu diesen prioritären Gewässern zählen auch die unmittelbaren Mündungsbereiche der Zuflüsse als Rückzugsgewässer.

4. Die Maßnahmen und deren Priorität sind in den Gewässerformularen (Anlage 2) angeführt.
5. In begründeten Fällen kann die Agentur für Bevölkerungsschutz auch Maßnahmen außerhalb der festgelegten Gebietseingrenzung durchführen.

Art. 47

Sportliche Aktivitäten in Gewässern

1. Sportliche Aktivitäten dürfen nur bei ausreichender Wasserführung der Fließgewässer bzw. bei ausreichendem Wasserstand der Seen durchgeführt werden, vorausgesetzt sie beeinträchtigen die ökologische Funktionsfähigkeit, das Umweltziel und die Lebensgemeinschaft der Gewässer nicht.
2. Der Lebensraum, die natürliche Reproduktion und Stabilität von autochthonen Arten dürfen nicht beeinträchtigt werden.

3. Durch sportliche Tätigkeiten dürfen keine physikalischen Belastungen erzeugt oder chemische Stoffe eingebracht werden, welche das Gleichgewicht des betroffenen Ökosystems stören.
4. Weitere Bestimmungen bezüglich sportlicher Aktivitäten sind mit DLH 6/2008 geregelt.

Art. 48

Lebensraum- und Artenschutz

1. Bei der Nutzung von Gewässern, ist auf Arten oder Habitate gemäß den Anhängen der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und/oder der Rote Liste gefährdeter Arten (IUCN) Rücksicht zu nehmen. Das Vorkommen dieser Arten ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Art. 49

Gebietsfremde invasive Arten

1. Zur Bekämpfung gebietsfremder invasiver Arten werden, neben dem standardmäßigen Monitoring zur Verbreitung gebietsfremder invasiver Arten, Maßnahmen zur Einschränkung der Bestandsdichten geplant und umgesetzt.
2. Werden gebietsfremde invasive Arten gefunden, welche Gewässer oder Uferzonen schädigen können, legt die Landesregierung Maßnahmen zur raschen Ausrottung fest.
3. Die Einbringung gebietsfremder invasiver Arten in Gewässer ist verboten.
4. Bei Fischbesatz in fischereilich bewirtschafteten Oberflächengewässern gelten die Bestimmungen des LG 28/1978, „Fischerei“.
5. Der Inhalt von Aquarien darf nicht in Gewässer entsorgt werden.
6. Wasserpflanzen aus ortsfremden Ökosystemen oder Zuchten dürfen nur nach positivem Gutachten der Umweltagentur in Gewässer gemäß LG 8/2002 eingepflanzt werden.
7. Wasserfahrzeuge bzw. Stiefel und Geräte, die mit Gewässer in Berührung gekommen sind, müssen gereinigt und getrocknet werden bevor sie mit einem anderen Gewässer in Kontakt kommen. Dadurch kann die Übertragung gebietsfremder invasiver Arten, Viren (z.B. Koi-Herpesvirus im Kalterer See) oder Pilzen (z.B. Batrachomyxoma dendrobatidis) auf neue Standorte vermieden werden.
8. Spezifische Maßnahmen für Fischarten und Krebsarten sind im Band F, Kapitel 11.1 beschrieben.

Art. 50

Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

1. Das Programm zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen wird von der Umweltagentur gemäß der in Art. 15 der WRRL festgelegten Periodizität und in Synergie mit den im Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Überprüfungsaktivitäten durchgeführt.

Art. 51

Finanzierungen

1. Für die Planung, Errichtung und Sanierung von Kläranlagen für kommunales Abwasser und der entsprechenden Hauptkanalisationen sowie für Maßnahmen, die vom Gewässerschutzplan an Oberflächengewässern, an Schutzstreifen und am Grundwasser vorgesehen sind, werden von der Landesregierung laut Art. 54 des LG 8/2002 Beiträge gewährt.
2. Diese Maßnahmen können auch über die Ausgleichszahlungen aus dem Betrieb von mittleren und großen Kraftwerken (Umweltgelder) finanziert werden.